

BERICHTE UND URKUNDEN

Das britisch-französische Schiedsverfahren über die Abgrenzung des Festlandsockels: Die Entscheidungen vom 30. Juni 1977 und vom 14. März 1978

*I. Zur Vorgeschichte des Schiedsverfahrens *)*

1. Seit dem Erlaß der Truman-Proklamation vom 28. September 1945¹⁾ steht die neuere Seerechtsentwicklung im Zeichen eines sich laufend verschärfenden weltweiten Verteilungskampfes um die Rohstoff- und Energiequellen der Meere²⁾. Die Küstenstaaten wußten dabei ihre meeresstrategisch günstige Ausgangslage durch eine immer weiter ausufernde maritime Landnahme – inzwischen in den juristischen Begriff *creeping jurisdiction*³⁾ gekleidet – zu nutzen. Unter den praktischen Konsequenzen dieser Beanspruchung von Nutzungsrechten am Festlandsockel und später auch an weiteren Seegebieten wie der Ausschließlichen Wirtschaftszone wurden die maritimen Abgrenzungsfragen weitgehend unterschätzt. Während die Kontinente im Verlauf eines langen historischen Prozesses aufgeteilt und mit einem Netz politischer Staatsgrenzen überzogen worden sind,

*) Abkürzungen: AFDI – *Annuaire Français de Droit International*; AJIL – *American Journal of International Law*; BYIL – *British Year Book of International Law*; ICJ – *International Court of Justice*; IGH – *Internationaler Gerichtshof*; ILM – *International Legal Materials*; JDI – *Journal du droit international*; J. O. – *Journal Officiel*; RGDIP – *Revue générale de droit international public*; UNTS – *United Nations Treaty Series*.

¹⁾ Proclamation No. 2667 vom 28. 9. 1945, *Federal Register* 10 (1945), S. 12303; ST/LEG/SER.B/1, S. 39. Eine Zusammenfassung der zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Dokument, das den Ausgangspunkt der Festlandsockel-Doktrin markiert, findet sich bei R ü s t e r, *Die Rechtsordnung des Festlandsockels* (Berlin 1978), S. 143 Anm. 204.

²⁾ Nähere Einzelheiten hierzu siehe bei Graf Vitzthum, *Der Rechtsstatus des Meeresbodens* (Berlin 1972), S. 73 ff., 81 ff., sowie bei R ü s t e r (Anm. 1), S. 21 ff., 36 ff., 74 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen.

³⁾ Vgl. R ü s t e r (Anm. 1), S. 98 ff. mit näheren Einzelheiten.

steht die Abgrenzung der verschiedenen Meereszonen zwischen den betroffenen Anrainerstaaten noch weitgehend aus⁴⁾. Immerhin existieren heute in einigen Regionen wie dem Mittelmeer, der Nord- und Ostsee, aber auch im Persischen bzw. Arabischen Golf und in Südasien mehr oder weniger umfassende Abgrenzungsregelungen über den Festlandsockel⁵⁾. Gleichzeitig ist aber eine deutliche Zunahme ungelöster Abgrenzungskonflikte⁶⁾ zu beobachten – kaum verwunderlich angesichts der hierbei auf dem Spiel stehenden maritimen Ressourcen. Soweit sich Abgrenzungsprobleme nicht im Verhandlungswege lösen ließen, wurden der Internationale Gerichtshof bzw. ein Schiedsgericht angerufen. Erfolgreich abgeschlossen wurde bisher nur das IGH-Verfahren in den *North Sea Continental Shelf*-Fällen⁷⁾ (nachfolgend als IGH-Verfahren 1969 bezeichnet) sowie das britisch-französische Schiedsverfahren über die Abgrenzung des Festlandsockels in der Kanalzone⁸⁾ mit seinen Entscheidungen vom Juni 1977 bzw. März 1978, über die hier berichtet werden soll.

4) Folgt man Rigaldies, *La délimitation du plateau continental entre voisins*, *Annuaire canadien de droit international* 1976, S. 165, steht noch die Lösung von rund 80% aller maritimen Abgrenzungen aus. Zur Bedeutung der Grenzen als Rahmen staatlicher Gebietshoheit siehe Ch. De Visscher, *Problèmes de confins en droit international public* (Paris 1969), S. 21 ff., und Dausès, *Die Grenze des Staatsgebiets im Raum* (Berlin 1972), S. 99 ff.; Boggs, *International Boundaries – A Study of Boundary Functions and Problems* (New York 1940), S. 3 ff.

5) Eine Zusammenstellung der Festlandsockel-Abgrenzungsverträge findet sich bei Rüter, *Verträge und Deklarationen über den Festlandsockel (Continental Shelf)* (Frankfurt 1975), sowie bei Conforti/Francalanci, *Atlante dei confini sottomarini – Atlas of the Seabed Boundaries* (Milano 1979).

6) Vgl. beispielsweise den Streit zwischen Griechenland und der Türkei um die Grenzen in der Ägäis, zwischen Kanada und Frankreich um St. Pierre et Miquelon, zwischen Norwegen und der UdSSR um Barentsee und Spitzbergen, zwischen der Volksrepublik China und seinen Nachbarn um die Yu Tai-, Paracel- und Spratley-Inseln etc.

7) ICJ Reports 1969; vgl. dazu ferner ICJ Pleadings, *North Sea Continental Shelf Cases*, Bde. I, II: in der Literatur haben hierzu u. a. Stellung genommen: Brown, *The Legal Regime of Hydrospace* (London 1971), S. 41 ff.; Friedmann, *The North Sea Continental Shelf Cases – A Critique*, *AJIL* 64 (1970), S. 229 ff.; Rüter (Anm. 1), S. 372 ff.; Vallée, *Le plateau continental dans le droit positif actuel* (Paris 1971), S. 253 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

8) Court of Arbitration, *Decision of 30 June 1977 on the Delimitation of the Continental Shelf*: *Cmnd.* 7438, S. 4 ff.; *International Law Reports* 54, S. 6 ff.; *ILM* 18 (1979), S. 397 ff.; Conforti/Francalanci (Anm. 5), S. 61 ff. Stellungnahmen zu dieser Entscheidung in der Literatur liegen u. a. vor von: Berry, *Delimitation and the Anglo-French Arbitration*, *Australian Yearbook of International Law* 6 (1974/75),

2. Während der Nordseeschelf bereits im Verlauf der 60er Jahre weitgehend zwischen den Anliegerstaaten vertraglich aufgeteilt wurde, führten ebenfalls in dieser Zeit begonnene Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich über die Festlandsockelgrenze im englischen Kanal zu keinem solchen Ergebnis. Großbritannien hatte Gespräche hierüber schon in einer an Frankreich gerichteten Verbalnote vom 18. Februar 1964⁹⁾ angeregt, d. h. bevor beide Staaten Parteien der Festlandsockelkonvention geworden waren¹⁰⁾. Frankreich begrüßte zwar in einer Verbalnote vom 7. August 1964 die britische Initiative, wies aber gleichzeitig auf gewisse Auffassungsunterschiede beider Seiten in der Beurteilung der Rechtslage hin. Diese zeigten sich dann deutlich in den aus Anlaß des Beitritts zur Konvention erklärten französischen Vorbehalten¹¹⁾, zu denen Großbritannien in einer Erklärung¹²⁾ seines gegensätzlichen Standpunkts vom 14. Januar 1966 Stellung nahm.

Neue Verhandlungen kamen dann erst wieder im Oktober 1970 in Gang – bis Frühjahr 1974 allerdings ohne Erfolg. Anschließend vereinbarten die Staatsschefs beider Länder am 19. Juli 1974, die ungelösten Fragen einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Ein Jahr später, am 10. Juli

S. 139 ff.; Blecher, *Equitable Delimitation of Continental Shelf*, AJIL 73 (1979), S. 60 f.; Bowett, *The Legal Regime of Islands in International Law* (Dobbs Ferry 1979), S. 193 ff.; Brown, *The Anglo-French Continental Shelf Case, The Yearbook of World Affairs* 1979, S. 304 ff.; Colson, *The United Kingdom – France Continental Shelf Arbitration*, AJIL 72 (1978), S. 95 ff.; Klemm, *Abgrenzungsprobleme verschiedener seerechtlich definierter Räume*, ZaöRV 38 (1978), S. 512 ff. (528); Quéneudec, *L'affaire de la délimitation du plateau continental entre la France et le Royaume-Uni*, RGDIP 83 (1979), S. 53 ff.; Rigaldies, *L'affaire de la délimitation du plateau continental entre la République française et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord*, JDI 106 (1979), S. 506 ff.; Zoller, *L'affaire de la délimitation du plateau continental entre la République française et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord – Décision du 30 juin 1977*, AFDI 23 (1977), S. 359 ff.

⁹⁾ Zur Vorgeschichte des Schiedsverfahrens vgl. *Decision* (Anm. 8), S. 1 (Introduction) sowie § 31 ff.

¹⁰⁾ Konvention über den Festlandsockel vom 29. 4. 1958, in Kraft seit 10. 6. 1964; Text in UNTS 499, S. 343; ST/LEG/SER. B/15, S. 767; AJIL 52 (1958), S. 858; Rüster (Anm. 5), S. 37.

¹¹⁾ ST/LEG/SER. D/12, S. 568; zum Text des französischen Vorbehalts siehe unten Anm. 19 sowie § 33 der Entscheidung (Anm. 8).

¹²⁾ ST/LEG/SER. D/12, S. 570; zum Text der britischen Erklärung siehe unten Anm. 20 sowie § 34 der Entscheidung (Anm. 8).

1975, wurde in Paris ein Schiedsvertrag¹³⁾ unterzeichnet, in dem neben der Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gewissen Verfahrensgrundsätzen als Gegenstand der Entscheidung festgelegt wurde (Art. 2):

“1. The Court is requested to decide, in accordance with the rules of international law applicable in the matter as between the Parties, the following question:

What is the course of the boundary (or boundaries) between the portions of the continental shelf appertaining to the United Kingdom and the Channel Islands and to the French Republic, respectively, westward of 30 minutes west of the Greenwich Meridian as far as the 1,000 metre isobath?

2. The choice of the 1,000 metre isobath is without prejudice to the position of either Government concerning the outer limit of the continental shelf¹⁴⁾.

Der Spruch des Schiedsgerichts (nachfolgend als »Entscheidung des Gerichts« mit Paragraphenangaben in Klammern bezeichnet) fiel am 30. Juni 1977 nach 22 Verhandlungsrunden¹⁵⁾.

Im Anschluß an einen Notenwechsel beider Staaten machte Großbritannien dann am 17. Oktober 1977 von der in Art. 10 Abs. II des Schiedsvertrages vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, wonach jede der Parteien innerhalb von drei Monaten das Gericht in Fragen der Auslegung der ergangenen Entscheidung anrufen kann, und stellte den Antrag auf Korrektur gewisser technischer Fehler und dadurch bedingter Unstimmigkeiten des festgelegten Grenzverlaufs. Nach erneuten Verhandlungen im Januar 1978 erließ das Gericht am 14. März 1978 eine weitere, abschließende Entscheidung¹⁶⁾.

¹³⁾ J. O. vom 19. 2. 1976, S. 1157; RGDIP 80 (1976), S. 677 ff.; Entscheidung (Anm. 8), S. 6 ff.

¹⁴⁾ Im übrigen gingen die Parteien in der Präambel hinsichtlich des östlich von 30' West von Greenwich gelegenen Meeresgebietes davon aus, daß hier über den Grenzverlauf bereits grundsätzliches Einvernehmen erzielt worden sei.

¹⁵⁾ Das Gericht setzte sich nach dem krankheitsbedingten Ausscheiden von Paul Reuter aus dem Präsidenten Erik Castrén, den Richtern Herbert Briggs, André Gros, Endre Ustor und Sir Humphrey Waldock zusammen; Registrar war Lucius Caflisch. — Das Gericht trat zunächst am 18. 9. und 17. 11. 1975 in Den Haag zusammen; anschließend nahm es seinen Sitz in Genf, wo es am 20. 1. 1976 seine Verfahrensordnung erließ und am 26. 1. 1976 mit den Verhandlungen begann. Die letzte Sitzung fand am 10. 5. 1977 statt; vgl. Entscheidung (Anm. 8), S. 9 ff.

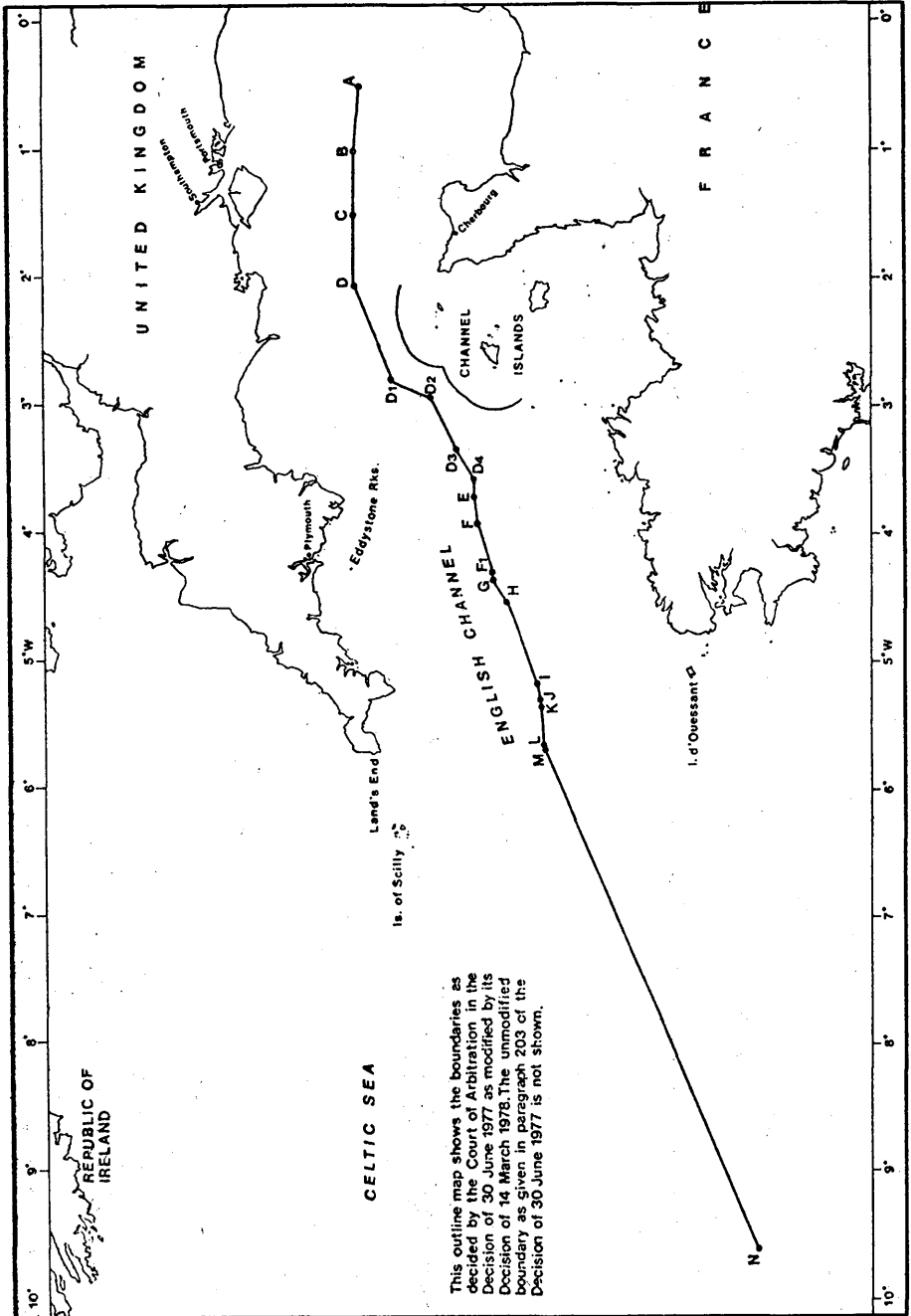
¹⁶⁾ Court of Arbitration, Decision of 14 March 1978 on the Delimitation of the Continental Shelf, Cmnd. 7438, S. 133 ff.; International Law Reports 54, S. 136 ff.; ILM 18 (1979), S. 461 ff.; Conforti/Franca l a n c i (Anm. 5), S. 64 ff. (Urteilstenor). Zu dieser Entscheidung siehe die in Anm. 8 genannten Beiträge sowie C o l s o n, The United Kingdom — France Continental Shelf Arbitration: Interpretative Decision of March

3. Bei dem umstrittenen Seegebiet dieses Schiedsverfahrens handelt es sich um das von der Straße von Dover (genauer 30' westlich von Greenwich) in einer Länge von etwa 300 sm in südwestlicher Richtung verlaufende und im wesentlichen geologisch einheitliche Festlandsockelgebiet, das sich bis zur 1000 m-Tiefe in den Atlantik erstreckt. Die Breite des Schelfs zwischen der britischen und der französischen Küste variiert von 18 sm an der Straße von Dover bis einigen 100 sm am westlichen Ende des Abgrenzungsgebiets; die durchschnittliche Wassertiefe liegt bei 35 m im östlichen Teil und etwa 100 m im westlichen (atlantischen) Gebiet (§§ 2 ff., 181).

Der britische Küstenverlauf (§ 3) zeichnet sich durch seine fast gleichmäßige westliche Richtung bis Land's End aus. Dabei ist die Isle of Wight, die von Southampton nur durch einen wenige sm breiten Meeresarm getrennt wird, als Teil der britischen Küste anzusehen. Die Scilly Islands, eine Gruppe von 48 kleineren Inseln, liegen etwa 21 sm vor der englischen Küste auf der Verlängerung des Festlandsockels von Cornwall und sind von der Küste durch 60–70 m tiefe Gewässer getrennt. Erwähnenswert sind auch die 8 sm vor Plymouth gelegenen Eddystone Rocks, auf denen ein 51 m hoher Leuchtturm steht.

Für die französische Küste ist dagegen kein derart regelmäßiger Verlauf charakteristisch (§ 5 ff.); sie folgt generell einer mehr südwestlichen Richtung. Ihr für diesen Fall wesentlichstes geographisches Phänomen ist das vor der normannisch-bretonischen Küste gelegene britische Kanalinsel-Archipel von Jersey, Guernsey, Alderney sowie der Minquiers Inselgruppe. Außerdem befinden sich in diesem Seegebiet zahlreiche kleinste Felseninseln, die dem französischen Hoheitsbereich zugeordnet sind. Geologisch ist das Meeresbodengebiet insgesamt dem normannisch-bretonischen Schelf zuzurechnen. Auffallend ist lediglich ein nordwestlich der Kanalinseln gelegener und rund 80 sm in südwestlicher Richtung verlaufender Seegraben, die Hurd Deep. Bei Brest schließlich liegt noch die kleine Insel Ushant (auf der beigegeführten Karte Ouessant) etwa 10 sm vom Festland entfernt und mit einer 2.500 Köpfe zählenden Bevölkerung. Auch diese Insel ist von zahlreichen kleinen und kleinsten Inseln und Felsen umgeben.

1978, AJIL 73 (1979), S. 112 ff.; Zoller, Note sur la sentence interprétative du 14 mars 1978 rendue dans l'affaire de délimitation du plateau continental entre la République française et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, AFDI 23 (1977), S. 1293 ff.



This outline map shows the boundaries as decided by the Court of Arbitration in the Decision of 30 June 1977 as modified by its Decision of 14 March 1978. The unmodified boundary as given in paragraph 203 of the Decision of 30 June 1977 is not shown.

II. Zur Entscheidung des Schiedsgerichts vom 30. Juni 1977

Die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegten Fragen¹⁷⁾ lassen sich schwerpunktmäßig in zwei Komplexe unterteilen: in das zwischen den Parteien anwendbare Recht¹⁸⁾ und in die auf dieser Grundlage erfolgte Abgrenzung der drei umstrittenen Seegebiete der nordöstlichen Kanalzone, der britischen Kanalinseln und des Atlantikgebiets.

1. Die Frage des anwendbaren Rechts

Im Mittelpunkt stand hier zunächst der Streit um die Geltung der Festlandsockelkonvention, insbesondere deren Art. 6, zwischen diesen Staaten, und zwar obwohl diese Parteien der Festlandsockelkonvention sind. Frankreich bezog sich auf seine in Übereinstimmung mit Art. 12 der Festlandsockelkonvention erklärten Vorbehalte vom 14. Juni 1965, insbesondere zu deren Art. 6¹⁹⁾, und vertrat den Standpunkt, daß die Festlandsockelkonvention in ihrer Gesamtheit wegen des britischen Einspruchs vom 14. Januar 1966²⁰⁾ gegen diese Vorbehalte zwischen den Parteien nicht zur Anwendung kommen könnte.

¹⁷⁾ Zu den umfänglichen Anträgen beider Staaten siehe Decision (Anm. 8), S. 10 ff. (zum französischen Schlußantrag vom 2. 2. 1977, S. 16, zum britischen Schlußantrag vom 9. 2. 1977, S. 18).

¹⁸⁾ Vgl. Art. 1 des Schiedsvertrags (Anm. 13): "... what are the rules and principles of international law in force ... with respect to the delimitation ... in the arbitration area".

¹⁹⁾ Art. 6 des französischen Vorbehalts (Anm. 11) lautet: "In the absence of a specific agreement, the Government of the French Republic will not accept that any boundary of the continental shelf determined by application of the principle of equidistance shall be invoked against it:

- if such boundary is calculated from baselines established after 29 April 1958;
- if it extends beyond the 200-metre isobath;
- if it lies in areas where, in the Government's opinion,

there are 'special circumstances' within the meaning of article 6, paragraphs 1 and 2, that is to say: the Bay of Biscay, the Bay of Granville, and the sea areas of the Straits of Dover and of the North Sea off the French coast".

²⁰⁾ Art. 6 der britischen Erklärung (Anm. 12) lautet: "The Government of the United Kingdom are unable to accept the reservations made by the Government of the French Republic".

Großbritannien dagegen erklärte, daß es keine völkerrechtliche Regel gebe, welche Geltung und Anwendbarkeit eines in Kraft befindlichen Vertrages zwischen zwei Staaten deshalb ausschließe, weil ein Staat Vorbehalte gegen einzelne Vertragsbestimmungen geltend gemacht bzw. der andere Staat diesen Vorbehalten widersprochen hätte. Mit seinen Einwendungen gegen die französischen Vorbehalte habe es nicht die Anwendbarkeit der gesamten Festlandsockelkonvention gegenüber Frankreich in Frage stellen wollen²¹⁾ – eine Auffassung, der auch das Gericht, das sich zunächst mit dem Rechtscharakter von Vorbehalten zu multilateralen Übereinkommen (§ 37 ff.), insbesondere mit dem hierfür maßgeblichen Art. 12 der Festlandsockelkonvention befaßte, folgte. Die britischen Einwendungen richteten sich nicht dagegen, daß Frankreich Partei der Festlandsockelkonvention geworden sei, sondern ausschließlich gegen dessen auf Art. 6 bezogenen Vorbehalte.

Nachdem das Gericht auch die französische Auffassung, wonach die Festlandsockelkonvention durch die jüngste Gewohnheitsrechtsentwicklung im Rahmen der III. UN-Seerechtskonferenz obsolet geworden sei²²⁾, zurückgewiesen hatte, kam es zu einem ersten Ergebnis,

“that the Geneva Convention of 1958 on the Continental Shelf is a treaty in force, the provisions of which are applicable as between the Parties to the present proceedings under Article 2 of the Arbitration Agreement . . .” (§ 48)²³⁾.

²¹⁾ Großbritannien erinnerte auch daran, daß Frankreich in seinem Verhältnis zu anderen Staaten wie Kanada und Spanien, die ebenfalls den französischen Vorbehalten widersprochen hatten, immer von der Anwendbarkeit der Festlandsockelkonvention im Verhältnis zu diesen Staaten ausgegangen war (§ 43).

²²⁾ Es handelte sich hier um einen für den Fall hilfsweise vorgetragenen französischen Antrag, daß das Gericht die Anwendbarkeit der Festlandsockelkonvention bejahen würde (vgl. § 45 ff. der Entscheidung). Frankreich berief sich dabei vor allem auf die relativ weit verbreitete Anerkennung der Exclusive Economic Zone. Großbritannien anerkannte zwar diese neuere seerechtliche Entwicklung, wies aber auf die noch weitgehend ausstehende völkerrechtliche Verbindlichkeit dieses neuartigen Rechtsinstituts hin.

²³⁾ Mit Recht stellte das Gericht zuvor (§ 47) fest: “Consequently, only the most conclusive indications of the intention of the parties to the 1958 Convention to regard it as terminated could warrant this Court in treating it as obsolete and inapplicable . . . In the opinion of the Court, however, neither the records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea nor the practice of States outside the Conference provide any such conclusive indication that the . . . Convention . . . is today considered by its parties to be already obsolete . . .”. Vgl. in diesem Sinne zuletzt auch Kronmiller, *The Lawfulness of Deep Seabed Mining*, Bd. 1 (New York 1980), S. 512 ff.

Damit hatte das Gericht die Voraussetzungen für die nachfolgende Analyse der französischen Vorbehalte im einzelnen geschaffen, von denen Großbritannien (§§ 50 ff., 53, 55) u. a. behauptet hatte, daß diese sich inhaltlich gar nicht auf Art. 6 der Festlandsockelkonvention, sondern zum Teil auf geltendes Gewohnheitsrecht, zum Teil indirekt auf Art. 1 der Festlandsockelkonvention, der von Vorbehalten ausgeschlossen ist, bezogen hatten und somit unzulässig seien. Unter Berufung auf Art. 2 Abs. 1d der Wiener Vertragsrechtskonvention²⁴⁾ bekannte sich das Gericht jedoch zu einer weiten Auslegung des völkerrechtlichen Vorbehaltsbegriffs:

“... This definition does not limit reservations to statements purporting to exclude or modify the actual terms of the treaty; it also covers statements purporting to exclude or modify the *legal effect* of certain provisions in their application to the reserving State . . .” (§ 55).

Im übrigen betraf — nach Meinung des Gerichts — die Uneinigkeit der Parteien in diesem Zusammenhang nicht die Anwendbarkeit von Art. 6 als solchem, sondern die durch die Vorbehalte betroffenen Teilaspekte des Art. 6. Dies allein genügte dem Gericht deshalb auch nicht, um Art. 6 *in toto* als unanwendbar anzusehen²⁵⁾, wie es von Frankreich²⁶⁾ beantragt

²⁴⁾ UN Conference on the Law of Treaties, Official Records, Documents (New York 1971), S. 287 ff.; ZaöRV 29 (1969), S. 711 ff. Die Konvention ist in Kraft seit 27. 1. 1980. Nur Großbritannien, nicht auch Frankreich, ist Partei dieser Konvention. Da diese nach h. M. überwiegend Gewohnheitsrecht wiedergibt, ist sie ohnehin zwischen den Parteien geltendes Recht.

²⁵⁾ Die Auffassung des Gerichts findet sich in § 59 der Entscheidung: “. . . In short, the disagreement between the two countries was not one regarding the recognition of Article 6 as applicable in their mutual relations but one regarding the matters reserved by the French Republic from the application of Article 6. The effect of the United Kingdom's rejection of the reservations is thus limited to the reservations themselves”. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit Art. 21 Abs. III der Wiener Vertragsrechtskonvention (Anm. 24): “When a State objecting to a reservation agrees to consider the treaty in force between itself and the reserving State, the provisions to which the reservation relates do not apply as between the two States to the extent of the reservation”.

Richter Herbert W. Briggs fügte dem Schiedsspruch eine hierauf bezogene Erklärung an. Der Zweck der französischen Vorbehalte sei gewesen, die einseitige Festlegung einer Schelfgrenze auf der Basis der Äquidistanz durch Nachbarstaaten zu verhindern (Decision, Anm. 8, S. 120 ff., 122): “However, before this Court, no situation arises in which the United Kingdom is making any unilateral claim to an equidistance line” (S. 123/124).

²⁶⁾ Vgl. § 57: “. . . The French Republic's reservations to Article 6, it says, being valid reservations permitted by Article 12, imposed conditions on its consent to be bound by Article 6, and the United Kingdom's rejection of the reservations means

worden war; gleichzeitig erklärte es aber auch die britische Position, wonach Art. 6 ohne Einschränkung zwischen den Parteien gelten sollte, für unhaltbar. Es sah vielmehr unter Berufung auf Art. 21 Abs. III der Wiener Vertragsrechtskonvention eine Art gegenseitig aufhebende Wirkung von französischem Vorbehalt und britischem Widerspruch:

“... Just as the effect to the French reservations is to prevent the United Kingdom from invoking the provisions of Article 6 except on the basis of the conditions stated in the reservations, so the effect of their rejection is to prevent the French Republic from imposing the reservations on the United Kingdom for the purpose of invoking against it as binding a delimitation made on the basis of the conditions contained in the reservations. Thus, the combined effect to the French reservations and their rejection by the United Kingdom is neither to render Article 6 inapplicable *in toto*, as the French Republic contends, nor to render it applicable *in toto*, as the United Kingdom primarily contends. It is to render the Article inapplicable as between the two countries to the extent, but only to the extent, of the reservations . . .” (§ 61).

Auf der Grundlage dieses Teilergebnisses, wonach Art. 6 zumindest teilweise nicht zur Anwendung kommen sollte, ging das Gericht nunmehr dazu über, die gewohnheitsrechtlich anwendbaren Abgrenzungsregeln zu definieren, und zwar unter deutlicher Bezugnahme auf die maßgeblichen *dicta* des IGH in den *North Sea Continental Shelf*-Fällen von 1969²⁷). Gleichzeitig betonte es, daß

“in the circumstances of the present case, the rules of customary law lead to much the same result as the provisions of Article 6 . . . the effect of applying or of not applying the provisions . . . of Article 6 will make not much practical difference, if any, to the actual course of the boundary in the arbitration area” (§ 65).

that there is no agreement between the Parties as to the terms of this Article. It follows, according to the French Republic, that Article 6 as a whole cannot be in force as between it and the United Kingdom and is thus inapplicable in the present proceedings”.

Die britische Auffassung dagegen ging davon aus, “that the effect of its rejection of the French reservations is rather to render them wholly unopposable to the United Kingdom, with the result that Article 6 applies as between the two countries unaffected by the reservations. Its rejection of those reservations, it also says, did not and could not go beyond the reservations themselves and therefore cannot be regarded as a rejection of Article 6 as a whole . . .” (§ 58). Im übrigen folgte das Gericht aber den weiteren britischen Ausführungen zu diesem Problemkomplex nicht: vgl. § 63 ff der Entscheidung.

²⁷) Die entsprechenden Ausführungen des IGH finden sich in ICJ Reports 1969, §§ 83–93: “. . . there are still rules and principles of law to be applied . . .” (§ 83).

Den Kontrahenten ging es hierbei vorrangig um die ihren unterschiedlichen Interessen entsprechende Gewichtung des Äquidistanzprinzips, d. h.

“on the one side, to accent and, on the other, to minimise the rôle of the equidistance method as a legal criterion for the delimitation of the continental shelf boundaries” (§ 66).

Großbritannien beharrte beispielsweise darauf, daß Frankreich die Beweislast für das Vorliegen »besonderer Umstände« zu tragen und nachzuweisen habe, daß diese Umstände eine von der Mittellinie abweichende Grenzziehung rechtfertigten. Frankreich, das die Anwendbarkeit von Art. 6 vollständig ausgeschlossen wissen wollte, wünschte, daß eine »gerechte und billige« Abgrenzung erzielt werden müsse, wobei die Äquidistanzregel nur eine von zahlreichen möglichen Alternativen darstellen dürfe (§ 67). Das Gericht teilte diese Auffassung nicht, hielt Äquidistanzregel²⁸⁾ und *special circumstances*-Klausel nicht für zwei eigenständige Abgrenzungsmodalitäten, sondern für eine zusammengehörende kombinierte Abgrenzungsbestimmung. Die Klärung der Rechtsfrage, ob »besondere Umstände« vorlägen, bedürfte daher keines Beweises oder der Berufung einer Partei hierauf, sondern habe vom Gericht unter Berücksichtigung der geographischen und anderer Umstände des Falles automatisch zu erfolgen. Auf diese Weise würde bei Anwendung sowohl von Art. 6 als auch von Gewohnheitsrecht eine »gerechte und billige« Abgrenzung sichergestellt (§§ 68–70).

Nach der Feststellung, daß die Anwendung von Art. 6 nur dem Wirkungsgrad der französischen Vorbehalte entsprechend ausgeschlossen sei, prüfte das Gericht nunmehr die konkreten Auswirkungen dieser Vorbehalte (§ 71 ff.). Deren erster erwies sich dabei als irrelevant, da er sich auf den Fall problematischer »gerader Basislinien« bezog, die hier zwischen den Parteien nicht umstritten waren. Eine hierdurch modifizierte Anwendung von Art. 6 entfiel daher. Dasselbe gilt für den zweiten französischen Vorbehalt, der sich auf die Anwendung der Äquidistanzregel in französischen Meeresgebieten jenseits der 200 m-Isobathe (d. h. hier also der “Atlantic region”) bezog, da, wie sich herausstellen sollte, das Ergebnis der gerichtlich vorgenommenen Grenzziehung im Fall der Anwendung von Art. 6 wie von Gewohnheitsrecht gleich ausfallen sollte (§ 73).

²⁸⁾ Das Schiedsgericht scheint hier die vom IGH 1969 gefundene Definition des Äquidistanzprinzips im technischen Sinne übernommen zu haben: “a line so drawn, known as an ‘equidistance line’ may be described as one which leaves to each of the parties concerned all those portions of the continental shelf that are nearer to a point on its own coast than they are to any point on the coast of the other party”. ICJ Reports 1969, § 6.

Den auf das Seegebiet um die britischen Kanalinseln bezogenen französischen Vorbehalt, in diesem Seegebiet »besondere Umstände« anzuerkennen, akzeptierte das Gericht ohne Einschränkung (§ 74) und ohne eigene Prüfung, ob dieser Vorbehalt sachlich gerechtfertigt wäre²⁹⁾. Es erklärte, daß insoweit bei der Abgrenzung Gewohnheitsrecht, im übrigen zur Abgrenzung stehenden Seegebiet aber Art. 6 zur Anwendung komme:

„... if the Channel Islands region is excluded as falling under the French reservation, the Court considers that Article 6 is applicable, in principle, to the delimitation of the continental shelf as between the Parties under the Arbitration Agreement . . .” (§ 75).

Nachdem sich das Gericht auf diese Weise vor die Situation gestellt sah, sowohl Art. 6 als auch Gewohnheitsrecht bei der ihm unterbreiteten Abgrenzung anwenden zu müssen, setzte es sich mit den einschlägigen *dicta* des IGH-Verfahrens 1969 auseinander, zumal es die Aussagen des IGH zu den anwendbaren Gewohnheitsrechtsregeln als “a relevant and even essential means both for interpreting and completing the provisions of Article 6” (§ 75) ansah. Ohne sich auf die noch immer umstrittene und vom IGH verneinte Frage einzulassen, ob nicht Art. 6 selbst inzwischen Gewohnheitsrecht wiedergebe³⁰⁾, unterstrich das Gericht die Feststellung des IGH, die Äquidistanzregel sei kein immanenter Bestandteil der Festlandsockeldoktrin und somit auch nicht gewohnheitsrechtlich zwingend anwendbar, sondern lediglich als eine unter mehreren verschiedenen, gleichwertigen Abgrenzungsmethoden (§ 82)³¹⁾. Grundprinzip gewohnheitsrechtlicher Abgrenzung sei vielmehr, wie bereits der IGH ausgeführt habe, daß “failing agreement, the boundary must be determined in accordance with equitable principles” (§ 82).

Die Anwendbarkeit der Äquidistanzregel, aber auch aller anderen Abgrenzungsmethoden, steht und fällt also mit dem hierbei erzielten »gerechten und billigen« Ergebnis.

²⁹⁾ Richter Briggs kritisierte dies in seiner “Declaration”: “. . . this Court would not, in my opinion, be barred by the alleged reservation from deciding for itself whether or not the Channel Islands constitute a ‘special circumstance’ within the terms of Article 6, justifying another line than an equidistance line” (Anm. 8, S. 124). Zur Vorbehaltsproblematik in diesem konkreten Fall haben eingehend Stellung genommen: B o w e t t, *Reservations to Non-Restricted Multilateral Treaties*, BYIL 48 (1976/77), S. 67 ff.; I m b e r t, *La question des réserves dans la décision arbitrale du 30 juin 1977 relative à la délimitation du plateau continental entre la République française et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d’Irlande du Nord*, AFDI 24 (1978), S. 29 ff.

³⁰⁾ Richter Briggs (Anm. 8, S. 125) scheint diese Auffassung zu teilen.

³¹⁾ ICJ Reports 1969, §§ 46, 81, 85 b.

Das Gericht übernahm auch die Auffassung des IGH, wonach eine »gerechte und billige« Abgrenzung nicht mit der Zuteilung eines gerechten und billigen Schelfanteils gleichgesetzt werden könne³²⁾. Maßgeblich sei vielmehr, daß der Festlandsockel jedes Staates als natürliche Verlängerung seines Landgebiets nicht auf die entsprechenden Schelfgebiete des Nachbarstaates übergreife. In diesem Zusammenhang äußerte sich dann das Gericht auch kritisch zu einigen Ausführungen des IGH, indem es feststellte, daß dieser mit seinem Konzept der *natural prolongation* das Abgrenzungsproblem eher darlege als es löse (§ 79)³³⁾. Im übrigen folgte das Schiedsgericht in der Beurteilung der *proximity*, die nicht identisch sei mit der *adjacency* (§ 80), im wesentlichen der Auffassung der Parteien und des IGH, wonach *proximity* zwar nicht als Grundlage für die Entstehung von Rechten am Festlandsockel angesehen werden könne (da es hierbei auf die natürliche Fortsetzung des Festlandes unter dem Meer ungeachtet seiner Nähe zur Küste ankomme), wohl aber, daß unter bestimmten Voraussetzungen "proximity may be the appropriate test or method for delimiting the boundary of the continental shelf" (§ 81); dies um so mehr, als auch das Äquidistanzprinzip auf das Kriterium der *proximity* gegründet sei³⁴⁾.

³²⁾ Vgl. § 78: "... delimitation of the continental shelf is not a question of apportionment, that is of awarding 'just and equitable' shares to each State in a common, as yet undelimited, area of shelf. On the contrary, delimitation is essentially a process of 'drawing a boundary line between areas which already appertain to one or other of the States affected'" (das hervorgehobene Zitat findet sich in ICJ Reports 1969, § 20). Die Zuteilung eines Schelfanteils durch ein Gericht würde, wie der IGH zutreffend hervorgehoben hat, einer *ex aequo et bono*-Entscheidung gleichkommen. Friedmann (Anm. 7), S. 236, hatte die Entscheidung des IGH bereits als solches *ex aequo et bono*-Ergebnis gewertet: "... the Court, in effect, was giving a decision 'ex aequo et bono', under the guise of interpretation. The Court applied a kind of distributive justice while denying that it was doing so". In ähnlichem Sinne Rothpfeffer, *Equity in the North Sea Continental Shelf Cases*, Nordisk Tidsskrift 42 (1972), S. 81 ff. (128); Eustache, *L'affaire du plateau continental de la mer du nord devant la Cour internationale de Justice*, RGDIP 74 (1970), S. 607 ff. (631).

³³⁾ Vgl. ICJ Reports 1969, §§ 89, 89 a. Ähnlich kritisch hat sich auch Grisel, *The Lateral Boundaries of the Continental Shelf and the Judgment of the International Court of Justice in the North Sea Continental Shelf Cases*, AJIL 64 (1970), S. 564 ff. (589) geäußert: "... In other words, the two basic ideas formulate the goal to be achieved rather than the means to reach it".

³⁴⁾ Vgl. ICJ Reports 1969, § 42: "Even if proximity may afford one of the texts to be applied and an important one in the right conditions, it may not necessarily be the only, nor in all circumstances the most appropriate one. Hence it would seem that the notion of adjacency, so constantly employed in continental shelf doctrine from the start,

Damit hatte das Gericht wieder die Brücke zum Äquidistanzprinzip geschlagen und gleichzeitig erklärt, daß dessen Anwendbarkeit oder diejenige anderer Methoden als Mittel zur Erreichung einer gerechten Abgrenzung immer von der besonderen geographischen Situation abhängt:

“... the validity of the equidistance method, or of any other method, as a means of achieving an equitable delimitation of the continental shelf is always relative to the particular geographical situation. In short, whether under customary law or Article 6, it is never a question either of complete or of no freedom of choice as to method; for the appropriateness — the equitable character — of the method is always a function of the particular geographical situation” (§ 84).

Größere Bedeutung maß das Gericht schließlich der Unterscheidung von Abgrenzungen zwischen angrenzenden bzw. gegenüberliegenden Staaten zu, und zwar vor allem weil — wie schon der IGH betont hatte —:

“... in the case of lateral boundaries the effect of any irregularity in the coastline on the areas of continental shelf allocated to each State by the equidistance method is automatically magnified, the greater the distance the boundary extends from the shore . . .” (§ 86)³⁵.

Hier bestand insoweit zwischen den Parteien Einigkeit, als sie im gesamten Bereich des Englischen Kanals ihre Küsten als gegenüberliegend anerkannten und mit der Anwendung des Mittellinienprinzips einverstanden waren³⁶). Strittig blieb jedoch die Situation im südwestlichen Abgrenzungsgebiet. Hier sah Frankreich eine Sondersituation, die nicht in das Muster der angrenzenden bzw. gegenüberliegenden Staaten des Art. 6 einzuordnen sein, sondern einen Fall *sui generis* darstellte (§ 89 ff.). Das

only implies proximity in a general sense . . .”. Der Begriff *adjacent* (angrenzend) läßt in der Tat keine Schlüsse auf Ausdehnung und Grenzen eines »angrenzenden« bzw. »benachbarten« Gebiets zu. Die »räumliche Nähe« (*proximity*) als charakteristische Komponente jeder Nachbarschaft bezieht sich nur auf den engen Bereich des unmittelbar Aneinandergrenzenden und nicht auf jeden beliebigen Punkt dieser angrenzenden Gebiete. Der Rechtsgrund für die Anerkennung von Nutzungsrechten am Festlandsockel beruht daher auch auf der Kontinuität des Festlands unter dem Meer und nicht auf einer wie immer gearteten »Nähe« von Festland und angrenzendem Meeresboden, vgl. Rüst er (Anm. 1), S. 285 ff. (292).

³⁵) Die dort zitierten Passagen des IGH finden sich in ICJ Reports 1969, § 89 a.

³⁶) Vgl. § 87: “In any event, this Court of Arbitration sees no reason to differ from the conclusion of the Parties that, in principle, the method applicable in the English Channel is to draw a median line equidistant from their respective coasts, a conclusion which is in accordance both with Article 6 of the Convention and with the appreciation by the International Court of Justice of the position in customary law”.

Gericht übernahm allerdings die britische Auffassung, die hier von einer Situation zweifelsfrei gegenüberliegender Staaten ausging und betonte, daß Art. 6 insoweit alle denkbaren Abgrenzungsfälle abschließend erfasse³⁷⁾. Auch die von Großbritannien (§ 91) ins Feld geführten Abgrenzungsbestimmungen des Revised Single Negotiating Text (RSNT) der III. UN-Seerechtskonferenz unterschieden nur zwischen diesen beiden geographischen Situationen (§ 96). Das Gericht schloß mit der Feststellung, „... the appropriateness of the equidistance method or any other method for the purpose of effecting an equitable delimitation is a function or reflection of the geographical and other relevant circumstances of each particular case. The choice of the method or methods of delimitation in any given case, whether under the 1958 Convention or customary law, has therefore to be determined in the light of those circumstances and of the fundamental norm that the delimitation must be in accordance with equitable principles...“ (§ 97).

Abschließend setzte sich dann das Gericht mit zwei von Frankreich behaupteten, angeblich gewohnheitsrechtlich geltenden Abgrenzungsprinzipien der Proportionalität und der „reasonable evaluation of the effects of natural features“ auseinander (§ 98). Es ging davon aus, daß diese »Prinzipien« ohnehin Bestandteil jeder billigen und gerechten Abgrenzung sein müßten; gleichzeitig vermochte es diesen aber keinen eigenen Rechtscharakter als verbindliche Abgrenzungsregeln zuzumessen (§ 99 ff.). Im übrigen nutzte es diese Gelegenheit, um sich kritisch gegen das mit den französischen Überlegungen verwandte, aber von Anfang an umstrittene Kriterium des „reasonable degree of proportionality between the areas of continental shelf and the lengths of the coastlines“ (§ 99), das der IGH 1969 entwickelt hatte³⁸⁾, zu wenden. In der Proportionalität sah es eher einen zu berücksichtigenden Faktor

³⁷⁾ Zur britischen Auffassung siehe § 91. Das Gericht erklärte dazu: „... the Article is to be understood as dealing comprehensively with the delimitation of the continental shelf, and that all situations, in principle, fall under either paragraph 1 or paragraph 2 of the Article“ (§ 94). Es fuhr fort: „... The reason is clear: the relationship of 'opposite' or 'adjacent' States is nothing but a reflection of the geographical facts... In short, it is the combined effect of the side-by-side relationship of the two States and the prolongation of the lateral boundary for great distances to seawards which may be productive of inequity and is the essence of the distinction between 'adjacent' and 'opposite' coasts situations“ (§ 95). Die französische Auffassung in diesem Punkt scheint in der Tat wenig überzeugend.

³⁸⁾ Vgl. ICJ Reports 1969, §§ 97, 98. Das Postulat, bei der Abgrenzung müsse eine Proportionalität zwischen Küstenlänge und Schelfanteil hergestellt werden und damit die Berücksichtigung »makrogeographischer« Überlegungen, läßt sich mit den Grundprinzipien der Festlandssockeldoktrin kaum in Einklang bringen. Diese ordnet den

“... in appreciating the effects of geographical features on the equitable or inequitable character of a delimitation, and in particular of a delimitation by application of the equidistance method” (§ 99).

Geschickt stellte das Gericht das Problem auf den Kopf und betonte, daß bei Meeresbodenabgrenzungen nicht die Proportionalität, sondern vielmehr die Disproportionalität entscheidend zu berücksichtigen sei. Bei der gerechten und billigen Abgrenzung gehe es nicht um eine Zuteilung von Schelfanteilen unter benachbarten Küstenstaaten — etwa im Verhältnis ihrer Küstenlänge —, sondern um

“... remedying the disproportionality and inequitable effects produced by particular geographical configurations or features in situations where otherwise the apportionment of roughly comparable attributions of continental shelf to each State would be indicated by the geographical facts. Proportionality, therefore, is to be used as a criterion or factor relevant in evaluating the equities of certain geographical situations, not as a general principle providing an independent source of rights to areas of continental shelf” (§ 101).

Die grundsätzlichen Überlegungen, die das Schiedsgericht in diesem ersten Abschnitt seiner Entscheidung angestellt hat, können nicht nur ungeteilte Zustimmung finden, sondern werfen auch eine Reihe kritischer Fragen auf. Besonders auffallend ist der Versuch, die Bedeutung des Äquidistanzprinzips herabzusetzen, und zwar ungeachtet der überragenden Rolle, die es in der seerechtlichen Vertragspraxis spielt. Abweichend vom klaren Wortlaut des Art. 6 der Festlandsockelkonvention ist nicht mehr von einer Subsidiarität der »besonderen Umstände« im Verhältnis zur Äquidistanzregel die Rede, sondern von einer “combined equidistance-special circumstances rule” (§ 68). In diese Richtung paßt auch die neuartige Beweislastregelung, daß nicht diejenige Partei, die sich auf »besondere Umstände« beruft, diese auch nachzuweisen habe, sondern daß die Existenz solcher Umstände bei Anwendung von Art. 6 automatisch — *proprio motu* — vom Gericht zu prüfen sei. In gewissem Widerspruch hierzu steht dann aber, daß das Gericht sich nicht veranlaßt sah, auch die von Frankreich in seinem Vorbehalt zu Art. 6 genannten »besonderen Umstände« näher auf ihre sachliche Berechtigung hin zu untersuchen, sondern ungeprüft zu akzeptieren. Dies wurde immerhin von Richter Briggs in seiner “Declaration” kritisch vermerkt.

Küstenstaaten ein umfassendes Nutzungsmonopol am Festlandsockel zu, dessen Ausdehnung im Einzelfall allein von den jeweiligen geographischen Gegebenheiten abhängt. Der außerordentlich arbiträren Zuordnung dieser Rechte liegen keine Billigkeitserwägungen zugrunde. Daher muß auch der Versuch, bei Abgrenzungen auf »makrogeographischem« Wege einen Ausgleich für die naturgegebenen Unterschiede zu suchen, äußerst problematisch erscheinen. Vgl. Rüter (Anm. 1), S. 395 ff.

Wenig befriedigen können auch die Erörterungen zum Verhältnis von Art. 6 und den gewohnheitsrechtlich geltenden Abgrenzungsregeln, da sich das Gericht darauf beschränkt, auf das in beiden Fällen gleichermaßen anzustrebende Ziel einer »gerechten und billigen« Abgrenzung abzustellen und zu bemerken, "the rules of customary law lead to much the same result as the provisions of Article 6" (§ 65). Deshalb muß man eine nähere Erörterung der seit dem IGH-Verfahren von 1969 umstrittenen Frage, ob nicht Art. 6 selbst inzwischen Gewohnheitsrecht wiedergebe, besonders vermissen. Im übrigen wird man sehen, wie sich die schiedsgerichtlichen Maßstäbe in der konkreten Anwendung bewähren.

2. Die konkrete Abgrenzung durch das Schiedsgericht

Nach Ermittlung des anwendbaren Rechts ging das Gericht unmittelbar zu dessen praktischer Anwendung über, wobei es drei Abgrenzungsgebiete unterschied: die nordöstlich gelegene Kanalzone, das Gebiet um die britischen Kanalinseln und das vertraglich vereinbarte Atlantikgebiet.

a) Die Grenze in der Kanalzone

Nachdem sich die Parteien grundsätzlich über eine Anwendung des Mittellinienprinzips in diesem Gebiet hatten verständigen können³⁹⁾, zog das Gericht dort zur konkreten Bestimmung der Festlegung der Grenzpunkte A bis J – allerdings mit Ausnahme der Punkte D1 bis D4 im Bereich der Kanalinseln – eine sog. "simplified median line", d. h. eine Linie, "in which, in order to make the line less complicated, the number of its turning points is reduced by using straight lines between the principal points. When this is done, an advantage to one State in one area is usually compensated by a roughly equivalent advantage to the other State in another area" (§ 111, Anm. 1).

³⁹⁾ Vgl. § 103: "... they are also agreed that within the English Channel the boundary should, in principle, be the median line ... The effects of irregularities in the coastline of each State are, broadly, offset by the effects of irregularities in the coastline of the other, and a median line boundary will thus result in a generally equitable delimitation as between the Parties".

Die auf Anregung des Gerichts zwischen den Parteien erzielte Einigung erstreckte sich aber nicht auf alle Punkte dieser Linie: Die beiden Fragen der Einbeziehung der Eddystone Rocks als maßgebliche Basispunkte und die Bewertung der "Hurd Deep" als Unterbrechung der Schelfkontinuität waren zwischen den Kontrahenten offen geblieben.

Großbritannien berief sich auf seine langandauernde einheitliche Praxis in der Behandlung der Eddystone Rocks⁴⁰⁾ als Inseln im Rechtssinne, wobei es sich weniger auf den dort errichteten Leuchtturm berief als vielmehr darauf, daß diese Felsen von seltenen Ausnahmefällen abgesehen auch bei mittlerem Hochwasser nicht vom Meer überspült würden (§§ 126, 127).

Hinzu kam das von Großbritannien als Anerkennung seiner Rechtsauffassung gewertete Schweigen Frankreichs gegenüber dieser britischen Praxis (§§ 128, 131). Demgegenüber hielt Frankreich die Eddystone Rocks für sog. (auch im Gewohnheitsrecht anerkannte) *low-tide elevations* (§ 135 ff.).

Das Gericht setzte sich eingehend mit der umfassenden Beweisführung beider Seiten auseinander, vermied es aber — was nur bedauert werden kann —, über den Rechtsstatus der Eddystone Rocks als »Inseln« oder über die hier maßgeblichen Konsequenzen einer Erweiterung der britischen Küstengewässer auf 12 sm zu befinden. Einiges Gewicht maß es dagegen dem französischen Schweigen auf die umfängliche britische Praxis zu (§ 140 ff.) und entschied, daß diese Felsen als für die Schelfabgrenzung relevante Basispunkte anzusehen seien (§ 144)⁴¹⁾.

In der "Hurd Deep", einem etwa 80 sm langen, bis zu drei sm breiten und über 100 m tiefen Meeresbodeneinbruch (§§ 9, 104 ff.), sah Großbritannien eine gravierende Unterbrechung der Kontinuität des Festlandsockels (§§ 93, 105) — mit der Folge, daß insoweit eine Abweichung von der strikten Anwendung des Mittellinienprinzips angezeigt sei. Das Gericht folgte dieser Auffassung nicht und stellte zunächst eine Widersprüchlichkeit der

⁴⁰⁾ Einzelheiten zu den Eddystone Rocks siehe in § 122 ff.

⁴¹⁾ Vgl. § 144: "In the light of all the foregoing considerations and without taking any position on the difference between the Parties as to the precise legal status of Eddystone Rock, the Court concludes that it should treat the Rock as a relevant base-point for delimiting the continental shelf boundary in the Channel". Es folgen die Koordinaten des Basispunkts.

britischen Position heraus, indem es auf die Norwegian Trough⁴²⁾ verwies, die von Großbritannien seit jeher als ununterbrochene Schelfformation angesehen wurde. Das Gericht stellt fest,

“that the continental shelf throughout the arbitration area is characterised by its essential geological continuity. The geological faults which constitute the Hurd Deep and the so-called Hurd Deep Fault Zone, even if they be considered as distinct features in the geomorphology of the shelf, are still discontinuities in the seabed and subsoil which do not disrupt the essential unity of the continental shelf either in the Channel or the Atlantic region. Indeed, in comparison with the deep Norwegian Trough in the North Sea, they can only be regarded as minor faults in the geological structure of the shelf . . .” (§ 107)⁴³⁾.

Der genaue Grenzverlauf in der Kanalzone wurde vom Schiedsgericht in den Koordinaten der Punkte A–D und E–J als *simplified median line* festgelegt (§§ 117, 118, 120).

b) Die Grenze um die britischen Kanalinseln

Die Problematik der südlichen Fortführung der Schelfgrenze zwischen den Punkten D und E liegt vor allem in den britischen Kanalinseln, die nur wenige km vor der fast rechtwinklig gebogenen normannisch-bretonischen Küste Frankreichs liegen. Vorab hatte das Gericht seine Entscheidungsbefugnis einschränkend präzisiert, indem es feststellte, daß es zur Grenzziehung zwischen der französischen Küste und den Kanalinseln nicht befugt sei (§ 20). Es begründete dies mit einer Auslegung des Schiedsvertrages, der ihm die Abgrenzung nur des Festlandssockels, nicht auch der benachbarten Küstengewässer übertrug. »Festlandssockel« verstand es dabei im gewohnheitsrechtlich geltenden Sinne des Art. 1 der Festlandssockelkonvention (§ 13). Das Seegebiet zwischen den Kanalinseln und Frankreichs Küste – Frankreich hatte hier die Anwendung des Mittellinien-

⁴²⁾ Im britisch-norwegischen Abgrenzungsvertrag vom 10. 3. 1965 wurde die Norwegian Trough, ein rund 100 km langer und relativ breiter Schelfeinbruch, d. h. von wesentlich anderen Dimensionen als die Hurd Deep, nicht gesondert berücksichtigt (UNTS 551, S. 214; Rüster, Anm.5, S. 51). Zur rechtlichen Behandlung von geomorphologischen Unterbrechungen der Schelfkontinuität siehe Rüster (Anm. 1), S. 276 ff.

⁴³⁾ Im Ergebnis meinte das Gericht: “The Court is not, therefore, persuaded of the pertinence of the Hurd Deep-Hurd Deep Fault Zone as a significant factor in determining the method of delimitation either in the English Channel or in the Atlantic region . . .” (§ 109).

prinzips beantragt (§ 150) — wäre aber spätestens bei der abzusehenden Erweiterung der britischen Küstengewässer auf 12 sm als Festlandsockelgebiet im Rechtssinne außer Betracht geblieben (§§ 187, 15 ff.).

Für das westliche Abgrenzungsgebiet hatte Frankreich die Auffassung vertreten, daß die Grenze ohne Berücksichtigung der Kanalinseln, um die lediglich eine schmale, 6 sm breite Meeresbodenklave herumzulegen wäre, entsprechend dem Küstenverlauf beider Staaten als Mittellinie festgelegt werden sollte (§ 150). Großbritannien dagegen sah die östliche Küste der Kanalinseln als für die Abgrenzung maßgebliche eigene Küste an, von der aus die Abgrenzung gegenüber Frankreich entlang der Mittellinie zu erfolgen hätte.

Hinsichtlich des anzuwendenden Rechts bezog sich Frankreich auf „equitable principles under customary law“, hilfsweise auf »besondere Umstände«, falls das Gericht wider Erwarten Art. 6 der Festlandsockelkonvention für anwendbar halten sollte. Im übrigen hielt Frankreich die britische Abgrenzungslösung wegen der Besonderheiten der Kanalinseln für unannehmbar:

“the Channel Islands constitute a natural geographical feature of a sharply defined character which is productive of unreasonable results in the context of a strict application of the median line . . . The United Kingdom’s rigid application of the equidistance method . . . is not acceptable because it is not based on a reasonable evaluation of the natural features and gives disproportionate effects to a minor geographical accident” (§ 167).

Es lehnte auch eine schematische Anwendung von Art. 1 b der Festlandsockelkonvention ab:

“ . . . there cannot be any single concept of islands in the law of the continental shelf owing to the almost infinite variation in their geographical circumstances . . . ” (§ 158).

Geologisch bildeten die Kanalinseln eine Einheit mit der unterseeischen Fortsetzung des französischen Festlands und müßten nicht zuletzt auch wegen ihrer Nähe zur normannisch-bretonischen Küste von Inseln mit eigenem Schelf unterschieden werden — eine Auffassung, die das Gericht als vom gewünschten Ergebnis ausgehend und deshalb als wenig hilfreich bewertete (§ 193). Darüber hinaus bestand Frankreich darauf, daß das Gericht hier nicht so sehr mit der Inselproblematik im allgemeinen befaßt sei, “but only with the effect of foreign islands near the coast on a delimitation of the continental shelf between two opposite States” (§ 159).

Gegen die von Großbritannien vorgeschlagene Anwendung des Mittellinien- bzw. Äquidistanzprinzips wandte Frankreich zwei Gründe ein: die Disproportionalität zwischen seiner Küstenlänge bzw. derjenigen der Kanalinseln sowie erhebliche wirtschaftliche und militärische Sicherheits-

interessen im Bereich der hier vorbeiführenden wichtigen Seestraßen. Darüber hinaus führte Frankreich das Prinzip der *natural prolongation* zur Begründung dafür an, warum es als Lösung eine um die Kanalinseln gelegte Schelfenklave anstrebte, und erklärte:

“... To admit that the entire central part of the Channel belongs exclusively to the United Kingdom is inequitable, for France and the United Kingdom have equal rights in the continental shelf of the Channel as a whole” (§ 165).

Die britische Argumentation dagegen nahm ihren Ausgangspunkt bei der These, daß jeder Insel prinzipiell ein eigener Festlandsockel zustehe — ein Umstand, der auch nicht durch die französischen Vorbehalte zur Festlandsockelkonvention aus der Welt zu schaffen sei (§ 168). Demzufolge träfen die der englischen Südküste zugehörigen Schelfanteile mit denjenigen der Kanalinseln zusammen: “. . . These separate portions merge together in mid-Channel” (§ 169).

Für Abgrenzungszwecke gebe es keinen Unterschied zwischen Inseln und Festland (§ 170), zumal die Kanalinseln nicht in die Kategorie kleiner, wenig bedeutender Inseln fielen; vielmehr gehörten sie mit 75 Quadratmeilen Umfang, einer Bevölkerung von 130.000 Personen, einem bedeutenden Handels- und Touristenverkehr seit vielen Jahrhunderten zu den “direct dependencies of the Crown”, ausgestattet mit eigener Gesetzgebender Versammlung, Gerichten und innerer Verwaltung sowie eigenem Münz- und Postrecht (§ 171). Lediglich die auswärtigen Angelegenheiten würden von Großbritannien wahrgenommen, jedoch ungeachtet der Tatsache, daß “the Channel Islands may enjoy some measures of autonomous maritime jurisdiction”. Es fuhr fort: “. . . this autonomy is incomplete and does not extend to jurisdiction over the continental shelf for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources” (§ 172).

Hinsichtlich der von Frankreich für sich beanspruchten Sicherheitsinteressen wies Großbritannien darauf hin, daß inhaltlich gleiche Argumente auch von ihm zur Stützung seines Antrags eines bis zu den Kanalinseln reichenden kontinuierlichen Schelfs ins Feld geführt werden könnten. Gleichzeitig sei zu bedenken, daß der Seeschiffsverkehr im Kanal nicht vorwiegend britisch oder französisch, sondern international sei und besonders von den Handels- und Kriegsmarinen aller Anliegerstaaten in Nord- und Ostsee gestellt würde. Daran würde auch eine wie immer geartete Schelfabgrenzung nichts ändern (§ 176) — eine Auffassung, der sich auch das Gericht anschließen sollte (§ 188) —, zumal die Art.3–5 der Festlandsockelkonvention diesen Problemen ausreichend Rechnung trügen.

Die britischen Ausführungen gipfeln in dem Anspruch, “that the specific features of the Channel Islands region actually militate against an enclave

solution and in favour of attributing a substantial continental shelf to these islands . . ." (§ 178). Das Gericht erinnerte zunächst an seine früheren Ausführungen, wonach in diesem geographischen Abschnitt Gewohnheitsrecht zur Anwendung komme, da ". . . the combined effect of the reservation and objection is to render Article 6 inapplicable as between the Parties 'to the extent of the reservation' . . ." (§ 147 sowie § 195). Im übrigen anerkannte es, daß die "Channel Islands region presents particular features and problems" (§ 180). Ausgehend von den gegenüberliegenden britischen und französischen Küsten im gesamten rund 300 sm weiten Abgrenzungsgebiet folgerte es, daß hier unter normalen Umständen zwischen den Parteien das Mittellinienprinzip zur Anwendung kommen würde (§ 182); aber die Besonderheit der Kanalinseln ". . . disturbs the balance of the geographical circumstances which would otherwise exist between the Parties" (§ 183).

Während das Gericht es einerseits ablehnte, die Kanalinseln als Felsen oder kleine Inseln einzuordnen, folgte es andererseits auch der britischen Auffassung nicht, diese Inseln gewissermaßen als separate Staaten mit eigenem Schelfanspruch zu behandeln:

" . . . the Court must treat the Channel Islands only as islands of the United Kingdom, not as semi-independent States entitled in their own right to their own continental shelf *vis-à-vis* the French Republic" (§ 186).

Für das Gericht stellte sich dann die Frage, in welcher Weise die Kanalinseln den Verlauf der Mittellinie zwischen beiden Parteien beeinflussen, d. h. ob diese als östliche Projektion des englischen Festlands anzusehen seien (§ 189) oder ob sie abweichend hiervon als Teil der *natural prolongation* Frankreichs zu behandeln seien:

" . . . the very fact that in international law the continental shelf is a juridical concept means that its scope and the conditions for its application are not determined exclusively by the physical facts of geography but also by legal rules. Moreover . . . the force of the cardinal principle of 'natural prolongation of territory' is not absolute, but may be subject to qualification in particular situations" (§ 191).

Insofern könne auch das nordwestliche Schelfgebiet nicht automatisch als eher an die Kanalinseln als an die französische Küste angrenzend betrachtet werden, da andernfalls eine kleine Insel dem nahegelegenen Festland jeden Zugang zu seiner *natural prolongation* abschneiden würde (§ 192). Deshalb dürfe eine Abgrenzung nicht allein unter Bezugnahme auf die *natural prolongation* erfolgen, sondern müsse zusätzlich *equitable principles* berücksichtigen. Das von Frankreich beschworene Prinzip der Staatengleichheit vermochte das Gericht aber als *equitable principle* nicht anzuerkennen (§ 195), da dies letztlich zu einer unerwünschten, künst-

lichen Umgestaltung der Natur führen würde. Andererseits würde die volle Berücksichtigung der Kanalinseln zu einer substantiellen Verkleinerung des französischen Schelfanteils führen — angesichts der sonst im wesentlichen gleichen Küstenlänge beider Staaten “a circumstance creative of inequity” und damit ein »besonderer Umstand« im Sinne des Art. 6 der Festlandsockelkonvention. Insofern neigte es zu einer Zwischenlösung und lehnte sowohl die französische 6 sm-Enklave-Lösung als auch die britische Theorie des Zusammentreffens der britischen Schelfregionen im Englischen Kanal unter Ausschluß Frankreichs ab. Stattdessen kam es zu einem Doppelergebnis: Zum einen legte es eine Mittellinie zwischen den Küsten der Parteien ohne Berücksichtigung der Kanalinseln fest, zum anderen eine 12 sm breite Schelfgrenze nordwestlich um die Kanalinseln selbst (die süd-östliche Grenze sah es außerhalb seiner Entscheidungskompetenz):

“... First, in order to maintain the appropriate balance between the two States in relation to the continental shelf as riparian States of the Channel with approximately equal coastlines, the Court decides that the primary boundary between them shall be a median line, linking Point D of the agreed eastern segment to Point E of the western agreed segment... this means that throughout the whole length of the Channel comprised within the arbitration area the primary boundary of the continental shelf will be a mid-Channel median line...” (§ 201).

“... The Court therefore further decides that this boundary shall be drawn at a distance of 12 nautical miles from the established baselines of the territorial sea of the Channel Islands. The effect will be to accord to the French Republic a substantial band of continental shelf in mid-Channel which is continuous with its continental shelf to the east and west of the Channel Islands region; ... The result, so far as the Channel Islands are concerned, is to enclose them in an enclave formed, to their north and west, by the boundary of the 12-mile zone just described by the Court and, to their east, south and south-west by the boundary between them and the coasts of Normandy and Brittany, the exact course of which it is outside the competence of the Court to specify” (§ 202).

Die Einzelheiten der Koordinaten ergeben sich aus § 203 der Entscheidung.

c) Die Grenze im Atlantikgebiet

Das verbleibende Meeresbodengebiet, das zur Abgrenzung stand und sich von Punkt J in westlicher Richtung bis zur 1.000 m-Tiefenlinie (Punkt N) erstreckt, besteht im wesentlichen aus einer Fortsetzung des Festlandsockels des Englischen Kanals. Seine Bezeichnung als “Atlantic region”

hatte nur praktische, nicht aber auch geographische oder rechtliche Bedeutung (§ 204). Die britischen Scilly-Inseln und die französische Insel Ushant wurden als integraler Bestandteil der jeweiligen benachbarten Hauptlandmasse zugeordnet. Dessen ungeachtet nahm das Gericht an: "... this region has characteristics which distinguish it geographically and legally from the region within the English Channel" (§ 232).

Als Hauptunterschied sah es die seewärtige Ausdehnung des Gebiets zum offenen Atlantik hin, da dieses nicht mehr zwischen beiden Staaten liegt, sondern sich von diesen aus dorthin erstreckte (§ 233)⁴⁴). Dies zeigte sich auch an der Entfernung der jeweils äußersten westlichen Punkte beider Staaten, den Scilly- und Ushant-Inseln, bis zur 1.000 m-Isobathe von 180 bzw. 160 sm. Dabei liegt Ushant etwa 10 sm, an seinem westlichsten Punkt 14,1 sm von der französischen Küste entfernt; im Fall der Scilly-Inseln betragen die entsprechenden Entfernungen zur englischen Küste 21 bzw. 31 sm. In der rechtlichen Beurteilung dieser geographischen Situation gingen die Auffassungen von Parteien und Gericht weit auseinander.

Frankreich wandte sich prononciert gegen jede Anwendung des Mittellinien- bzw. Äquidistanzprinzips (§§ 207 ff., 214 ff.), da es in der Existenz der Ushant- und Scilly-Inseln einen typischen Fall »besonderer Umstände« sah (§ 216). Die ganze "Atlantic region" bewertete es als einen Fall *sui generis*, der nicht unter die Regelung des Art. 6 zu subsumieren sei, so daß Gewohnheitsrecht zur Anwendung kommen müsse:

"... On the supposition that both paragraphs of Article 6 are totally inapplicable to the Atlantic region, the French Republic contends that the boundary has to be determined by reference to the rules of customary law; ..." (§ 207).

Die Verlängerung der Grenzlinie ab Punkt J bis zur 1.000 m-Isobathe sollte daher auch nicht mehr von den Basislinien der jeweiligen Küstenmeere aus bemessen werden, sondern "it is drawn midway between the two straight lines, which are said to represent the general direction ... of the ... coasts ..." (§ 209). Allenfalls analog sah es gewisse Ähnlichkeiten mit dem Fall seitlicher Abgrenzung »angrenzender Staaten« (§ 219). Bei der Abgrenzung selbst wollte Frankreich ein bisher unbekanntes Prinzip der

⁴⁴) § 233: "The chief of these distinguishing characteristics consists in the fact that the continental shelf of the Atlantic region is not one confined within the arms of a comparatively narrow channel but one extending seawards from the coasts of the two countries into the open spaces of the Atlantic Ocean. In consequence, the areas of continental shelf to be delimited, in the phrase used by the United Kingdom, lie off, rather than between, the coasts of the two countries ...".

“general direction of the coast” sowie Proportionalitätsgesichtspunkte berücksichtigt wissen (§§ 219, 220)⁴⁵⁾.

Großbritannien dagegen betonte, daß Art. 6 eine abschließende Regelung enthalte und im Atlantikgebiet “a textbook example” (§ 222) gegenüberliegender Staaten gegeben sei, das nach einer Anwendung des Mittellinienprinzips verlange. Frankreich habe versäumt, seiner Beweislast zu genügen und »besondere Umstände« nachzuweisen (§ 210). Es beantragte u. a., das Gericht möge erkennen:

“(a) given the essential geological continuity of the continental shelf throughout the entire area, it can in principle be claimed by both Parties as constituting the natural prolongation of their land territories into and under the sea, and in the absence of agreement can therefore, in law, only be delimited by means of a median line; . . .” (§ 211).

Die Mittellinie sollte dabei von den bestehenden Basislinien beider Staaten aus bemessen werden, und zwar unter Einschluß von Ushant und den Scilly-Inseln als Teil dieses Basisliniensystems (§ 212). Zur Begründung seiner Auffassung bezog sich Großbritannien auf “the absence of any exceptional geographical configurations which might warrant the latter being treated as a separate sector . . .” (§ 222).

Die beiden Küsten vorgelagerten Inselgruppen stellten als Fortführungen des jeweils benachbarten Festlands (§§ 227, 228) keine »besonderen Umstände« dar: “Special circumstances can only mean an exceptional geographical configuration in the sense of a geographical feature which is highly unusual; . . .” (§ 226).

Die zur Entscheidung anstehenden Rechtsfragen hatte das Gericht zum Teil bereits vorab geklärt, so beispielsweise die Anwendbarkeit von Art. 6 der Festlandssockelkonvention unter Vernachlässigung der hier nicht einschlägigen französischen Vorbehalte (§§ 205, 48, 61, 73)⁴⁶⁾. Gleichzeitig ging es davon aus, daß Art. 6 eine abschließende Regelung aller denkbaren Abgrenzungssituationen enthalte (§§ 206, 237). Zur Frage, welche Alter-

⁴⁵⁾ § 219: “In particular, the French Republic invokes the use in the *North Sea Continental Shelf* cases, and previously in the *Fisheries* case . . . of straight lines following the general direction of the coast, and it maintains that those cases establish the concept of ‘the general direction of the coast’ as a criterion of general validity in the delimitation of maritime areas . . .”.

⁴⁶⁾ Hierzu gehört auch die noch offene Schelfabgrenzung gegenüber Irland (§ 23 ff.), mit der sich das Gericht eingehend, u. a. auch durch an die Parteien gerichteten Fragen (§ 25) befaßt. Unter Berufung auf den Schiedsvertrag und auf die nur die Parteien erfassende Bindungswirkung des Schiedsspruchs (§ 27) befand das Gericht, es sei allein seine Aufgabe, das vereinbarte Seegebiet zwischen den Parteien abzugrenzen:

native des Art. 6 einschlägig sei, ob eine Situation gegenüberliegender oder benachbarter angrenzender Staaten, äußerte das Gericht nach weitschweifigen Erörterungen (§ 237 ff.) und Verweisungen auf frühere Ausführungen (§§ 89–94) ausweichend:

“Consequently, there is nothing in the language of Article 6 to imply that in situations falling under paragraph 1 the virtues of the equidistance principle as a method of effecting an equitable delimitation are in any way superior to those which it possesses in situations falling under paragraph 2 . . .” (§ 238).

Soweit man der Frage überhaupt Gewicht zumessen wolle, neige es dazu, im Atlantikgebiet eine Situation gegenüberliegender Staaten anzunehmen (§ 242), obwohl es wenig vorher deren Küsten folgendermaßen charakterisiert hatte:

“ . . . although separated by some 100 miles of sea, their geographical relation to each other *vis-à-vis* the continental shelf to be delimited is one of lateral rather than opposite coasts” (§ 233).

Zutreffend stellte es aber gleichzeitig fest,

“ . . . to render an equidistance delimitation ‘unjustified’ or ‘inequitable’ cannot depend on whether the case is *legally* to be considered a delimitation between ‘opposite’ or between ‘adjacent’ States . . .” (§ 240).

Als entscheidendes Problem sah es vielmehr an, daß sich der britische Küstenverlauf, besonders bei Einbeziehung der Scilly Islands weiter westlich in das Atlantikgebiet vorschiebt als das französische Küstengebiet, selbst bei Einbeziehung von Ushant⁴⁷⁾. Allein die unterschiedliche geographische Ausgangslage bei Berücksichtigung der Scilly-Inseln als westlichstem Ausgangspunkt der Basislinie anstelle des englischen Festlands führt für Großbritannien zu einem Zuwachs an Meeresboden bis zur 1.000 m-Tiefenlinie von rund 4.000 Quadratmeilen (§ 243). Fraglich blieb für das Gericht, ob hieraus im Verhältnis zu Frankreich eine unbillige und

“The Court’s Decision, it scarcely needs to be said, will be binding only as between the Parties . . . and will neither be binding upon or create any rights or obligations for any third State . . . it is manifestly outside the competence of this Court to decide in advance and hypothetically the legal problem which may then arise . . .” (§ 28). Schließlich: “. . . Accordingly the Court . . . does not itself consider that the abutting of the Irish Republic on the same continental shelf in the north affects its decision . . .” (§ 236).

⁴⁷⁾ Vgl. § 235: “The pertinent dissimilarity between the two coasts, for the purpose of delimiting the boundary of their continental shelf, is rather the one invoked by the French Republic as a ‘special circumstance’ calling for a boundary other than the equidistance line. This is the circumstance, not that the United Kingdom has no coastal frontage upon the Atlantic region, but that its coastal frontage projects further into the Atlantic than that of the French Republic . . .”.

unverhältnismäßige Verschiebung der Mittellinie resultierte, zumal es sich hierbei um Tatsachen der Natur bzw. der Geographie handelte. Angesichts des sonst sehr ähnlichen Küstenverlaufs beider Staaten nahm das Gericht hier wegen der ohnehin schon deutlich in westlicher Richtung in den Atlantik ragenden englischen Küste — eine Situation, die noch verstärkt wird durch die Scilly Islands — das Vorliegen »besonderer Umstände« an, die ein Abweichen von der Mittellinie rechtfertigten (§§ 244, 245). Nicht anzuerkennen vermochte das Gericht jedoch den französischen Anspruch auf »Proportionalität« der abgegrenzten Schelfgebiete im Verhältnis zur Küstenlänge der Parteien, da, wie schon in §§ 98—101 dargelegt, "... 'proportionality' is not in itself a source of title to the continental shelf, but is rather a criterion for evaluating the equities of certain geographical situations" (§ 246). Nur in der Bewertung der Scilly Islands als »besondere Umstände« maß es der Proportionalität Gewicht zu (§ 250). Ebenso lehnte es die französische Theorie der "general directions of the Channel coasts" ab (§ 247).

Im Ergebnis griff das Gericht auf eine Variante der Äquidistanzmethode zurück, indem es zuvor die Scilly Islands als Teil der britischen Küstenlinie anerkannte, diese aber in ihren Auswirkungen auf die Mittellinie nur zur Hälfte berücksichtigte.

"... Just as it is not the function of equity... completely to refashion geography, so it is also not the function of equity to create a situation of complete equity where nature and geography have established an inequity. Equity does not, therefore, call for coasts, the relation of which to the continental shelf is not equal, to be treated as having completely equal effects..." (§ 249)⁴⁸⁾.

"... The method of giving half effect consists in delimiting the line equidistant between the two coasts, first, without the use of the offshore island as a base-point and, secondly, with its use as a base-point; a boundary giving half-effect to the island is then the line drawn mid-way between those two equidistance lines. This method appears to the Court to be an appropriate and practical method of abating the disproportion and inequity which otherwise results from giving full effect to the Scilly Isles as a base-point for determining the course of the boundary..." (§ 251).

⁴⁸⁾ Vgl. dazu auch ICJ Reports 1969, § 91 (zitiert in § 229 der Entscheidung): "Equity does not necessarily imply equality. There can never be any question of completely refashioning nature, and equity does not require that a State without access to the sea should be allotted an area of continental shelf, any more than there could be a question of rendering the situation of a State with an extensive coastline similar to that of a State with a restricted coastline. Equality is to be reckoned within the same plane, and it is not such natural inequalities as these that equity could remedy".

Auf der Grundlage dieser Methode legte das Gericht Koordinaten der Grenzpunkte fest (§§ 252–255).

Trotz des insgesamt ausgewogenen Ergebnisses, das diese erste Entscheidung des Schiedsgerichts hervorgebracht hat, bleibt bei kritischer Würdigung der zugrunde liegenden schiedsgerichtlichen Überlegungen einiges Unbehagen zurück. Dies gilt besonders für die Inselproblematik, die bei der angestrebten »gerechten und billigen« Abgrenzung der britischen Kanalinseln und auch des Atlantikgebiets eine besondere Rolle spielt⁴⁹⁾. Obwohl der gewohnheitsrechtlich geltende Inselbegriff des Art. 1 b der Festlandsockelkonvention keine Differenzierung der Charakteristika von Inseln vornimmt, ließ sich das Gericht auf nähere »makrogeographische« Erörterungen ihrer Bevölkerungsgröße, wirtschaftlichen Bedeutung etc. ein. Im Fall der britischen Kanalinseln erkannte es trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen auf eine 12 sm breite, von den Basislinien aus bemessene Schelfenklave. Dieses Ergebnis ist einigermaßen merkwürdig, nachdem das Gericht – zutreffend – vorab geklärt hatte, daß es nur über Schelfgrenzen und daher nicht auch über die südöstliche Grenze zwischen der französischen Küste und den Kanalinseln befinden könne; in diesem schmalen Seegebiet stünde schon im Hinblick auf eine absehbare britische Küstenmeererweiterung auf 12 sm kein Festlandsockel zur Abgrenzung. Eben dies geschah dann aber bei der Festlegung der nordwestlichen Grenze der »Schelfenklave«, die genau genommen keinen Festlandsockel abgrenzt, sondern im wesentlichen entlang einer bereits existierenden Fischereigrenze bzw. einer in Zukunft zu errichtenden Küstenmeergrenze verläuft. Ein eigener Festlandsockel steht aber Inseln allemal zu, auch wenn sie auf der »falschen« Seite der Mittellinie liegen – eine Tatsache, der das Gericht bei allem seinem Bemühen um ein »gerechtes und billiges« Ergebnis nicht die gebührende Beachtung schenkte.

Gerade das weite Feld der zu berücksichtigenden Billigkeitsaspekte weist eine Fülle von Fallstricken und ungelösten Problemen auf⁵⁰⁾. Einerseits

⁴⁹⁾ In der besonderen Inselproblematik im vorliegenden Fall siehe besonders eingehend B o w e t t (Anm. 8), S. 194 ff.; B e r r y (Anm. 8), S. 150; Q u é n e u d e c (Anm. 8), S. 91 ff.; K a r l, Islands and the Delimitation of the Continental Shelf: A Framework for Analysis, AJIL 71 (1977), S. 642 ff.; K l e m m (Anm. 8), S. 529 ff.; B r o w n (Anm. 8), S. 324 ff.; B l e c h e r (Anm. 8), S. 72 ff.

⁵⁰⁾ Zu den seerechtlichen Fragen der *equity* vgl. u. a. B e r r y (Anm. 8), S. 150: "... one conclusion seems clearly to emerge: what may be considered equitable principles in one case may be productive of inequity in another"; K l e m m (Anm. 8), S. 551; B l e c h e r (Anm. 8), S. 60 ff. Allgemein hierzu G r a f V i t z t h u m, Materiale Gerechtigkeitsaspekte der Seerechtsentwicklung, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Aspekte der Seerechtsentwicklung (München 1980), S. 329 ff.

betont das Gericht in Anlehnung an den IGH, daß es nicht darum gehen könne, Gegebenheiten der Natur künstlich im Wege der »Billigkeit« umzugestalten. Außerdem gelte es nach Völkerrecht zu entscheiden, nicht *ex aequo et bono*. Zum anderen sieht es dann in der westlich exponierten Küste Cornwalls einen Umstand, der im Verhältnis zu Frankreich Unbilligkeit erzeuge und versucht, dem durch Einführung einer neuartigen *half-effect*-Methode Rechnung zu tragen. Auch hier macht sich wieder das Inselproblem bemerkbar, wobei nun aber die britischen Scilly Isles auf der »richtigen« Seite der Mittellinie liegen. Dennoch gereicht Großbritannien dieser Umstand auch hier nicht zum Vorteil.

Für jeden Billigkeitsgesichtspunkt, den das Gericht erörtert hat, lassen sich Für- und Gegenargumente sachlicher Natur finden. Insofern ist zumindest die – auch im Verhältnis zum IGH – überwiegend einschränkende Argumentation des Gerichts zu begrüßen, das letztlich – wenngleich selbst nicht ganz konsequent – nur geographische Gesichtspunkte akzeptieren will⁵¹). Fraglich bleibt aber, ob sich dies alles unter das auch in diesem Verfahren anzuwendende geltende Recht subsumieren läßt und ob nicht letztlich doch *ex aequo et bono* entschieden wird. Die Aufweichung des Äquidistanzprinzips zugunsten schwierig handzuhabender Billigkeitsprinzipien, die sich auch in den entsprechenden Abgrenzungstexten der III. UN-Seerechtskonferenz niedergeschlagen haben, kann nur bedenklich stimmen. Nicht zuletzt die in manchen Passagen auffallend langatmige Argumentation des Schiedsgerichts scheint diese Bedenken zu belegen⁵²).

III. Die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 14. März 1978⁵³)

Am 19. September 1977 richtete Großbritannien eine Note⁵⁴) an die Adresse Frankreichs, und zwar unter Berufung auf Art. 10 II des Schiedsvertrages⁵⁵). Danach kann jede Partei das Schiedsgericht innerhalb von

⁵¹) So auch Berry (Anm. 8), S. 143, 147; Rigaldies (Anm. 8), S. 526; Quéneudec (Anm. 8), S. 75 ff.; Colson (Anm. 8), S. 111; Graf Vitzthum (Anm. 50), S. 334; Brown (Anm. 8), S. 323; Blecher (Anm. 8), S. 65 ff.

⁵²) In diesem Sinne kritisch auch Quéneudec (Anm. 8), S. 88 und 96.

⁵³) Vgl. Anm. 16 zu den Fundstellen dieses zweiten Schiedsspruchs zu den Stellungnahmen in der Literatur.

⁵⁴) Text der britischen Note siehe Decision (Anm. 16), S. 134.

⁵⁵) Siehe die Fundstellen des Vertrags in Anm. 13.

drei Monaten nach Erlass des Schiedsspruchs zur Klärung von Auslegungsfragen anrufen. Großbritannien wies in seiner Note vor allem auf gewisse Widersprüche zwischen dem im Tenor (*dispositif*) definierten Grenzverlauf und den zugrunde liegenden Urteilsgründen hin. Zur Klärung dieser Unstimmigkeiten, insbesondere zur Abänderung der hiervon betroffenen Grenzpunkte, schlug es den Beginn baldiger Verhandlungen vor.

In der französischen Antwort vom 28. September 1977⁵⁶⁾ wird auf den endgültigen und bindenden Charakter der ergangenen Entscheidung verwiesen und die Aufnahme von Verhandlungen abgelehnt. Großbritannien drückte über diese französische Haltung am 7. Oktober 1977 sein Bedauern aus⁵⁷⁾ und betonte gleichzeitig, daß es nicht die Rechtsverbindlichkeit der Entscheidung vom 30. Juni 1977 in Zweifel ziehen, sondern nur technisch bedingte Widersprüche zwischen Entscheidungswortlaut und festgelegtem Grenzverlauf klären wolle. Wenig später, am 17. Oktober 1977, richtete es einen mit Gründen versehenen Antrag⁵⁸⁾ an das Schiedsgericht, über die neuerlichen, zwischen den Parteien entstandenen Differenzen zu entscheiden. Rein vorsorglich bemühte es sich auch um den Nachweis, daß es sich hierbei um einen "dispute between the Parties as to the meaning, or alternatively the scope, of the Court's Decision" im Sinne des Art. 10 II handle. Ziel des britischen Antrages war eine Korrektur der nordwestlichen Schelfgrenze um die Kanalinseln und der Äquidistanzlinie im Atlantik zwischen den Grenzpunkten M und N.

Frankreich⁵⁹⁾ stellte vor allem die Zulässigkeit des britischen Antrags u. a. wegen Fristversäumung und Verstoßes gegen den Rechtsgrundsatz der *res indicata* in Frage.

1. Die Zulässigkeit des britischen Verfahrensanspruchs

Das Gericht setzte sich zunächst mit der französischen Behauptung auseinander, das Verfahren sei wegen verspäteter britischer Antragstellung unzulässig. Die Entscheidung trage zwar formal das Datum des 30. Juni 1977; dieses sei jedoch den Parteien vorab gar nicht bekannt gegeben worden (§ 3 ff.). Tatsächlich erlassen worden sei sie erst mit Aushändigung an

⁵⁶⁾ Text der französischen Note siehe Decision (Anm. 16), S. 136.

⁵⁷⁾ Text der britischen Antwort siehe Decision (Anm. 16), S. 137.

⁵⁸⁾ Text des britischen Antrags siehe Decision (Anm. 16), S. 138 ff., sowie S. 148.

⁵⁹⁾ Text des französischen Antrags siehe Decision (Anm. 16), S. 147, 148, 151 ff. (Begründung).

die Parteien am 18. Juli 1977⁶⁰). Entsprechend den Verfahrensregeln komme es aber für den Beginn der Drei-Monats-Frist auf das Datum des Erlasses an. Der britische Antrag sei daher nicht verspätet, sondern fristgerecht eingegangen (§ 6).

Auch der zweite französische Einwand gegen die Zulässigkeit des Verfahrens, Großbritannien habe keinen "dispute as to the meaning and scope of the decision" im Sinne des Art. 10 II vorgelegt, vermochte das Gericht nicht zu überzeugen (§ 7 ff.). Es hielt die britischen Darlegungen, daß "the boundary as drawn on the chart accompanying the Decision and as defined in its *dispositif* does not coincide with the description in paragraph 202" (§ 10), für ausreichend, um hierin einen Fall des Art. 10 II zu sehen. Hinzu komme, daß zwischen den Parteien über die Beurteilung dieser Situation Differenzen entstanden seien, wie sich schon aus ihrem Notenwechsel vom 19. bzw. 28. September 1977 zweifelsfrei ergebe. Es kam somit zu dem Ergebnis:

"The Court of Arbitration . . . has no doubt whatever that the two Governments . . . showed themselves as 'holding opposite views in regard to the meaning and scope' of the Decision of 30 June 1977 . . . This divergence of view . . . constituted a dispute as to the meaning and scope of the Decision . . . and was one which arose within the three-months' period . . ." (§ 13).

In einem dritten gegen die Zulässigkeit des britischen Antrags gerichteten Vorbringen hatte sich Frankreich auf die *res iudicata* im Zusammenhang mit Art. 10 I des Schiedsvertrages berufen: "The two Governments agree to accept as final and binding upon them the Decision of the Court . . .". Dem Gericht sei es deshalb nur erlaubt, "to elucidate the meaning of an obscurity in the Decision" (§ 14), nicht aber die Substanz der ergangenen Entscheidung abzuändern. Frankreich suchte in seiner Argumentation zwischen Urteilsgründen einerseits und Tenor samt beigefügter Karte zu differenzieren, indem es behauptete, nur der Tenor (samt Karte), nicht aber die Gründe der Entscheidung ließen nach Art. 10 II eine Interpretation zu (§ 14). Großbritannien hatte Frankreich das Argument der *res iudicata* dadurch aus der Hand zu nehmen versucht, daß es den endgültigen und bindenden Charakter der Entscheidung vom 30. Juni 1977 ausdrücklich anerkannte; seine Anrufung des Gerichts sei nur wegen der zutage getretenen klaren Widersprüche zwischen Gründen und Tenor der Entscheidung erfolgt (§ 23).

⁶⁰) Vgl. § 5: "It was the Court itself which sought and obtained the agreement of the Parties that the reading of the Decision at a formal session should be dispensed with and that, when ready, the Decision should instead be simply transmitted to them . . .".

Das Gericht, das sich mit dem Problem der *res iudicata* sehr eingehend befaßte, sah keine Veranlassung, zur Wahrnehmung seiner Kompetenz nach Art. 10 II eine scharfe Trennung zwischen einzelnen Teilen der Entscheidung, wie von Frankreich gefordert, durchzuführen. Mit Großbritannien war es der Meinung, daß "certain clearly identified passages in the body of the Decision itself constitute essential elements of the Award which equally have the authority of *res iudicata* . . ." (§ 22)⁶¹⁾. Im Ergebnis wies es daher die französische Auffassung in vollem Umfang zurück (§ 27), und zwar u. a. auch unter Berufung auf den *Chorzów Factory*-Fall des Permanent Court of International Justice⁶²⁾.

"The Court of Arbitration considers it to be well settled that in international proceedings the authority of *res iudicata*, that is the binding force of the decision, attaches in principle only to the provisions of its *dispositif* and not to its reasoning. In the opinion of the Court, it is equally clear that, having regard to the close links that exist between the reasoning of a decision and the provisions of its *dispositif*, recourse may in principle be had to the reasoning in order to elucidate the meaning and scope of the *dispositif* . . ." (§ 28)⁶³⁾.

Im Ergebnis bestätigte das Gericht die Zulässigkeit des britischen Antrags in vollem Umfang (§ 30) und wandte sich nunmehr den materiellen Rechtsproblemen zu.

2. Die nordöstliche Grenze um die britischen Kanalinseln

Im Mittelpunkt des ersten britischen Sachantrags standen angebliche Widersprüche technischer Natur zwischen dem Inhalt von § 202 der Entscheidung, in dem abschließend über den Grenzverlauf um die britischen Kanalinseln befunden wurde, und dessen Umsetzung in die Koordinaten der maßgeblichen Grenzpunkte, wie sie im Tenor und in der dem Urteil beigefügten Karte enthalten waren. Konkret hatte Großbritannien nach-

⁶¹⁾ Nach britischer Auffassung sind die *key paragraphs* der Entscheidung nicht Teil der Argumentation des Gerichts, sondern "rather embody conclusions reached by the Court as to the course of the relevant boundaries, conclusions which determine and fix the limits within which the boundary lines should be formally defined in the *dispositif* and depicted on the Chart" (§ 23).

⁶²⁾ PCIJ Series A No. 13, S. 11 ff.

⁶³⁾ Vgl. § 29: ". . . account has to be taken of the nature and limits of the right to request from a Court an interpretation of its decision. 'Interpretation' is a process that is merely auxiliary, and may serve to explain but may not change what the Court has already settled with binding force as *res iudicata* . . .".

zuweisen versucht, daß das Gericht zwar als Ausgangspunkte für die Grenzziehung die um 12 sm breite Schelfenklave der Kanalinseln deren "established baselines of the territorial sea" festgelegt hatte, daß die in Tenor und Karte dann aber tatsächlich festgelegte Grenze hiermit nicht übereinstimmte (§ 31 ff.).

Bezeichnenderweise hatte Frankreich zu diesem Antrag sachlich keine Stellung genommen und erst auf eine ausdrückliche Befragung durch das Gericht die Korrektheit der von Großbritannien genannten Basispunkte, die zwischen den Parteien seit der Einführung einer ebenso breiten Fische-reizzone anerkannt waren, bestätigt (§ 33). Das Gericht sah insoweit keine unterschiedliche Auffassung zwischen den Parteien und hielt die Diskrepanz zwischen Entscheidungsgründen und Urteilstenor für erwiesen:

"... there is a contradiction between the expression of the Court's intention regarding the boundary to the north and west of the Channel Islands in paragraph 202 of the reasoning and its expression in paragraph 2 of the *dispositif* and on the Boundary-Line Chart..." (§ 34).

Nachdem das Gericht diese Widersprüchlichkeit eingeräumt hatte, sah es seine Aufgabe dadurch erfüllt, daß es anschließend mit verbindlicher Wirkung "the nature of the rectification required to harmonize paragraph 2 of the *dispositif* with the Court's findings in paragraph 202 of the Decision" festschrieb (§ 37). Das geschah auf der Grundlage der zwischen den Parteien unstreitigen Basispunkte, wobei die Ausführung der Grenzziehung vom Gericht den Parteien überlassen wurde.

3. Die Revision der Grenze im Atlantikgebiet

Der zweite britische Sachantrag bezog sich auf die in den §§ 251–254 definierte Grenze zwischen den Punkten M und N des Atlantikgebiets, die Großbritannien durch die Verwendung von auf der Grundlage der Mercatorprojektion erstellten Karten im Widerspruch zum Inhalt der Entscheidung stehend und zu seinem Nachteil verzerrt ansah. Zur Begründung seiner Auffassung führte es u. a. aus:

"... despite the convenience of standard Mercator charts for the navigator, this map projection contains inherent distortions which require to be corrected if it is to be used for delimitation purposes. In particular, it was explained that, because of the curvature of the earth's surface, the horizontal distance scales on a standard Mercator chart are not, in general, constant, but vary according to the latitude at which the distance is measured. Consequently, an equidistance line cannot be directly plotted on to a standard Mercator chart unless an

allowance for scale distortions is made for each set of measurements of equal distances”⁶⁴).

Durch diese Verzerrung bedingt verlaufe die Mittellinie zwischen den Punkten N und M rund 4 sm zu weit nördlich; bis in 200 sm Entfernung würde die Abweichung dann 6 sm betragen (§ 68). Großbritannien dachte hier offenbar an die noch ausstehende Fortführung der Linie ab Punkt N zur Abgrenzung der Ausschließlichen Wirtschaftszone zwischen beiden Staaten. Es ersuchte daher das Gericht, die im Tenor genannten Koordinaten auf der Grundlage seiner Ausführungen in § 254 der Entscheidung und unter Berücksichtigung der Erdkrümmung neu festzulegen⁶⁵).

Obwohl sich die französische Argumentation in diesem zweiten Verfahren vor dem Schiedsgericht schwerpunktmäßig auf die Zulässigkeit des britischen Antrags konzentriert hatte, ging sie hier auch sachlich auf die Existenz eines Widerspruchs zwischen Urteilsgründen und Tenor ein (§ 42). Ohne die Verzerrungen der Mercator Projektion zu bestreiten, wies es darauf hin, daß alle Projektionsverfahren gewisse Ungenauigkeiten mit sich brächten. Die Mercator Projektion habe jedoch gegenüber anderen Verfahren den Vorteil, in der Marinepraxis allgemein verbreitet und anerkannt zu sein. Zum Widerspruch zwischen dem Tenor und der vom Gericht in § 249 ff. gewählten Abgrenzungsmethode des *half-effect* vertrat es die Auffassung:

“The expressions ‘half-effect’ and ‘mid-way’ cannot . . . be understood as meaning that the Court had in mind a division formulated in terms of absolute mathematical equality. The question simply being one of correcting the effect of the inequitable distortion due to the position of the Scilly Isles . . . the Court chose to attribute to the United Kingdom about half of the area which it would have lost by a strict application of the equidistance method taking no account of those islands . . . Consequently, a boundary which corresponds to a factor sufficiently close to a half is . . . in perfect accord with the Court’s reasoning . . .” (§ 42).

“Finally . . . the very fact that the Court did not think it necessary to define the geodesic system . . . shows that it was not aiming at absolute geographical precision . . .” (§ 46).

Im Ergebnis widersetzte es sich jeder »Berichtigung« der Entscheidung, da dies zu einer unzulässigen inhaltlichen Abänderung, nicht zu einer Fehlerkorrektur führen würde (§ 89).

⁶⁴) Vgl. Decision (Anm. 16), S. 142/143.

⁶⁵) Zum britischen Antrag vgl. Decision (Anm. 16), S. 145, 147, 148. Auf Frage des Gerichts nannte Großbritannien die von ihm als richtig erkannten Koordinaten von Grenzpunkt N, *ibid.*, S. 150.

Das Gericht versuchte sich zunächst Klarheit über die von und zwischen den Parteien in der Praxis bei der Abgrenzung von Seegrenzen verwandten Karten zu verschaffen (§ 47). Großbritannien antwortete hierauf, daß sich jede durch Koordinaten definierte Linie auf jeder beliebigen Karte darstellen ließe, eine gerade (loxodrome) Linie allerdings besser auf einer Karte der Mercator Projektion, eine die Erdkrümmung berücksichtigende (geodätische) Linie besser auf einer Karte der konischen oder "Transverse Mercator Projection" (§ 49). Die Methode der Berechnung von Grenzpunkten sei eine rein mathematische Technik, die meist von Computern durchgeführt werde: "... the mapping of a maritime boundary is, according to the general practice, simply a matter of providing a visual illustration of a line already precisely defined in a treaty ..." (§ 54). Im übrigen gehe es davon aus, daß bei einer Abgrenzung zwischen zwei führenden Seemächten der größte Grad an Genauigkeit und die besten Bemessungstechniken angewandt würden, wie dies in zunehmendem Maße ohnehin der gängigen Praxis entspreche (§§ 64, 66).

Frankreich antwortete, es habe für maritime Abgrenzungsverträge immer nur — jedoch keineswegs auf Grund prinzipieller Erwägungen — Mercator Projektionskarten benützt (§§ 58, 59). Gleichzeitig sei eine Tendenz zu universeller Verwendung von Karten der "Transverse Mercator Projection" festzustellen, ohne daß deshalb auf eine qualitative Überlegenheit gegenüber den herkömmlichen Karten geschlossen werden dürfe. Im übrigen erinnerte Frankreich daran, daß ein Schiedsgericht — anders als Staaten, die über die neuesten und raffiniertesten Abgrenzungstechniken verfügten — nur auf jene Mittel zurückgreifen könne, die ihm von den Parteien bereitgestellt würden (§§ 73, 74). Im vorliegenden Fall sei die vom Gericht erzielte Genauigkeit der Grenzbestimmung völlig ausreichend für deren praktische Anwendung (§ 75) — eine Auffassung, die von Großbritannien energisch zurückgewiesen wurde, "... an error of four miles at the 1.000-metre isobath is not slight enough to be ignored" (§ 69)⁶⁶). Entsprechend beantragte es "for the line westwards of Point M to be rectified so as to become a geodetic line taking account of the curvature of the earth" (§ 72)⁶⁷).

⁶⁶) Großbritannien fügte hinzu, "a segment of boundary-line drawn as a loxodrome 170 miles long from Point M is not, within an acceptable limit of approximation, what the Court intended by a half-effect boundary as defined in paragraphs 251 and 254 of the Court's Decision" (§ 69). Gleichzeitig erwähnte es, daß auf französischen Vorschlag hin der Einsatz von Computern zur Erreichung eines größeren Genauigkeitsgrads erfolgte (§ 70).

⁶⁷) Zu den von Großbritannien anvisierten neuen Koordinaten von Punkt N vgl. ebenfalls § 72.

Das Gericht setzte sich mit diesen Parteiargumenten, die es zum Teil ungewöhnlich ausführlich wiederholt hatte, besonders eingehend auseinander. Dieses weite Ausgreifen mag nicht nur mit der nunmehr abschließenden Verbindlichkeit seiner Entscheidung zusammenhängen, sondern vielmehr noch mit der ungewohnten technischen Materie.

Das Gericht erinnerte zunächst daran, daß es in diesem zweiten Verfahren nicht abändern könne, was zuvor verbindlich entschieden worden sei (*res iudicata*):

“... The issue before the Court with respect to the Atlantic region is not, therefore, what in the light of fresh facts and fresh arguments ought to have been the Court's decision regarding the boundary in that region” (§ 85).

Es erinnerte daran, daß es in den §§ 244 ff. (251) seiner ersten Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen war, daß “giving half-effect to the Scillies would serve to achieve that appropriate abatement of their otherwise inequitable effects on the course of the boundary” (§§ 91, 106).

Der französischen Argumentation folgend fuhr das Gericht fort, die *half-effect solution* sei nicht ein Fall konkreter Anwendung des Äquidistanzprinzips, sondern eine Variante oder Abwandlung hiervon (§ 92). Gleichzeitig stimmte es aber auch dem britischen Vorbringen zu, der Verlauf der Grenzlinie M–N sei vom Gericht unter Bezugnahme auf zwei Äquidistanzlinien bestimmt worden (§ 102)⁶⁸). In der Realisierung dieser *half-effect method*, räumt das Gericht ein, läge ein *element of simplification*⁶⁹); eine nähere Erörterung der unterschiedlichen Standpunkte über den technischen Genauigkeitsgrad, der bei Abgrenzungen Berücksichtigung finden sollte, hielt es dagegen für unnötig (§ 100). Gleichzeitig akzeptierte das Gericht, daß zwar die Verwendung von Karten auf der Grundlage der “Transverse Mercator Projection” in der Staatenpraxis laufend zunähme; dieser Trend erlaube aber nicht den Schluß, “that the delimitation of maritime boundaries by loxodrome on Mercator projection is obsolete” (§ 105). Obwohl es die für Großbritannien nachteiligen und für Frankreich vorteilhaften Unterschiede zwischen loxodromer und geodätischer Pro-

⁶⁸) So hatte das Gericht in den § 249 ff. (der Entscheidung vom 30. 6. 1977) u. a. ausgeführt, “Point M is to be determined by *the equidistance method* but giving only half-effect to the Scillies” oder “a line ‘mid-way between’ or ‘bisecting’ two ‘equidistance lines’, one equidistant from the Scilly Isles and Ushant and the other equidistant from Land's End and Ushant . . .” (§ 102 der Entscheidung vom 14. 3. 1978).

⁶⁹) Was das Gericht unter »Vereinfachung« verstand, führte es in § 105 näher aus: “Equidistance lines . . . are often given a more simplified form by reducing the number of turning points and by consequentially also disregarding the effects of some base-points that would otherwise be relevant”.

jektion anerkannte (§ 109), stellte es fest, daß die vom Experten des Gerichts korrekt berechnete und auf eine Karte der britischen Admiralität übertragene loxodrome Linie mit dem Wortlaut des § 254 und des Tenors übereinstimme (§ 107). Nachdem aber diese technische Methode weder völkerrechtlich unzulässig, noch in der Praxis ungebräuchlich sei, müsse dies zu dem Ergebnis führen, daß

“the techniques used in the calculation of the half-effect boundary may not be considered as incompatible with the method for its delimitation laid down in paragraphs 251, 253 and 254 of its Decision of 30 June 1977” (§ 111).

“The method of calculating the course of the line M—N employed by the Expert and adopted by the Court in the proceedings in 1977 has not therefore been found by the Court to be incompatible with its findings in paragraphs 251, 253 and 254 as to the principles and method to govern the delimitation of that segment of the boundary. Thus no such contradiction has been established between the relevant provision in the *dispositif* and the Court’s findings in those paragraphs as to render the course of the line M—N incompatible with the method of delimitation prescribed in these findings. It follows that the principle of *res judicata* applies, and that it is not open to the Court to entertain the request of the United Kingdom for the rectification of this segment of the boundary” (§ 113).

Im Tenor dieser zweiten Entscheidung (§ 114) wies das Gericht einstimmig die drei französischen Einwände gegen die Zulässigkeit des britischen Verfahrensanspruchs zurück. Sachlich stellte es die Inkorrektheit der im Tenor der Entscheidung vom 30. Juni 1977 definierten Grenze um die britischen Kanalinseln fest, da diese nicht mit den in § 202 niedergelegten Grundsätzen inhaltlich übereinstimmte. Ferner ordnete es eine Berichtigung dieser 12 sm-Grenze auf der Grundlage der zwischen den Parteien unstreitigen und in einem Anhang aufgeführten Koordinaten an. Mit vier zu einer Stimme wies es den britischen Antrag auf Berichtigung der Linie M—N als unbegründet zurück.

Mit dieser zweiten Entscheidung des Schiedsgerichts liegt nun eine endgültige Abgrenzungsregelung für das Seegebiet des Englischen Kanals vor. Dem Ergebnis wird man sowohl in den Zulässigkeits- als auch in den Sachfragen zustimmen können⁷⁰⁾. Die von Frankreich vorgetragene formalen Argumente gegen den britischen Verfahrensanspruch scheinen zum Teil weit hergeholt; das Schiedsgericht konnte deshalb hierüber entsprechend knapp

⁷⁰⁾ Allgemein zur Problematik der Revision von Schiedsgerichtsurteilen siehe Zoller, *Observations sur la révision et l’interprétation des sentences arbitrales*, AFDI 24 (1978), S. 327 ff.

befinden, ohne dabei juristisches Neuland zu betreten. Gleichzeitig wird man die Souveränität des Gerichts begrüßen können, mit der es die — allerdings klar auf der Hand liegenden — Widersprüche zwischen seinen Entscheidungsgrundsätzen und den Koordinaten der Grenze um die Kanalinseln in Tenor und beigefügter Karte einräumte.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die abschließenden Ausführungen des Schiedsgerichts. Dort wird einmal mehr deutlich, welche komplexen technischen Probleme bei der Lösung maritimer Abgrenzungsfragen auftreten können⁷¹⁾. Möglicherweise hat das Gericht auch aus diesem Grund darauf verzichtet, seiner zweiten Entscheidung eine Seekarte beizufügen.

Bernd R ü s t e r, München

⁷¹⁾ So auch Colson (Anm. 16), S.119.